



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2017

zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 einschließlich der Regelungen zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieminderungspotenziale

Inhaltsverzeichnis

I.	SINN UND ZWECK DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG	7
1.	Was ist die EEG-Umlage?	7
2.	Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung.....	7
II.	KREIS DER ANTRAGSBERECHTIGTEN	9
1.	Stromkostenintensive Unternehmen.....	9
2.	Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2017)	10
3.	Neu gegründete Unternehmen (§ 64 Absatz 4 EEG 2017).....	11
4.	Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2017).....	11
III.	ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN.....	13
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	13
2.	Stromverbrauch an einer Abnahmestelle	14
2.1	Stromverbrauch	14
2.2	Abnahmestelle.....	14
2.3	Geeichte Stromzähler.....	15
3.	Ermittlung der Stromkostenintensität	16
3.1	Maßgebliche Stromkosten.....	16
3.2	Bruttowertschöpfung nach EEG 2017.....	20
3.3	Nachweiszeitraum für die Ermittlung der Stromkostenintensität	25
3.4	Zertifizierung.....	26
IV.	ANTRAGSVERFAHREN	27
1.	Antragstellung	27
1.1	Ausschlussfrist	27
1.2	Antragsunterlagen	28
1.3	Qualifizierte elektronische Signatur	29
2.	Nachweisführung.....	31
2.1	Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	32
2.2	Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	32
2.3	Prüfungsvermerk/Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse	33
2.3.1	Allgemeines	33
2.3.2	Nachweis der Klassifizierung des Unternehmens und der Abnahmestellen.....	35
2.3.3	Nachweis der Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 5 DSPV.....	36
2.3.4	Nachweis der EEG-Umlage nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 DSPV	40
2.3.5	Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung.....	43
2.3.6	Nachweis der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV sowie der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017	47
2.3.7	Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 DSPV..	48
2.4	Bescheinigung der Zertifizierungsstelle.....	50

2.5	Weitere Unterlagen	51
2.6	Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage	51
V. SELBSTÄNDIGE UNTERNEHMENSTEILE UND DEREN PRÜFUNG DURCH DEN		
WIRTSCHAFTSPRÜFER.....		52
1.	Eindeutige Abgrenzung vom Restunternehmen.....	52
2.	Aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr.....	53
3.	Eigenständige Leitung.....	53
4.	Eigene Abnahmestelle	53
5.	Eigene betriebliche Grundfunktionen	53
6.	Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung	54
7.	Eigener Jahresabschluss.....	55
8.	Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung.....	56
9.	Wichtige Besonderheiten bei sUT.....	57
VI. ANTRÄGE NACH § 64 ABSATZ 5A EEG 2017 (FREIWILLIGER EINBEZUG		
EIGENERZEUGTER, NICHT UMLAGEPFLICHTIGER STROMMENGEN).....		59
1.	Gesetzliche Bestimmungen und ihre Auswirkungen auf die Antragstellung.....	59
2.	Nachweisführung.....	62
2.1	Prüfungsvermerk/Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse.....	62
2.2	Angabe sämtlicher Abnahmestellen des Unternehmens	67
2.3	Bescheinigung der Zertifizierungsstelle - Übergangsregelung.....	67
2.4	Weitere Unterlagen	67
2.5	Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage	67
VII. SONDERFÄLLE		
		68
1.	Neugründung.....	68
2.	Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2017).....	69
2.1	Definition der Umwandlung	69
2.2	Rechtsfolgen der Umwandlung	70
2.3	Umstrukturierung/Umwandlung bei Unternehmen.....	71
2.4	Umstrukturierung/Umwandlung bei sUT.....	72
3.	Erstmaliger Verbrauch bestimmter eigenerzeugter, umlagepflichtiger Strommengen (§ 61 e Absatz 1 oder 2 EEG 2017).....	74
VIII. ENTSCHEIDUNGSWIRKUNG (§ 66 EEG 2017).....		
		75
1.	Begrenzungsentscheidung.....	75
2.	Umfang der Begrenzung	75
2.1	Begrenzung nach § 64 Absatz 2 EEG 2017.....	75
2.2	Begrenzung nach § 64 Absatz 5a i.V.m. § 64 Absatz 2 EEG 2017	77
2.3	Härtefall- und Doppelungsregelung	77

IX. RÜCKNAHME DER ENTSCHEIDUNG, AUSKUNFT, BETRETUNGSRECHT (§ 68 EEG 2017)..	80
X. MITWIRKUNGSPFLICHT NACH § 69 EEG 2017.....	81
XI. GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	82
XII. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (STICHWORTVERZEICHNIS).....	83
XIII. ANHANG.....	85
1. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017	85
2. Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung.....	101
3. Muster eines „Nachweis-Formulars“ gemäß § 103 Absatz 6 EEG 2017	104
IMPRESSUM	105

Abkürzungsverzeichnis

abgeschl.	abgeschlossenes
AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten - AbLaV)
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
AntragsAS	Antragsabnahmestelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BGBL	Bundesgesetzblatt
BWS	Bruttowertschöpfung
bzw.	beziehungsweise
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
d. h.	das heißt
DSPV	Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
GWh	Gigawattstunde(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i. S. d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
R&U-LL	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten - Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 249/01)
S.	Satz
SKI	Stromkostenintensität
SpaEfV	Verordnung über Systeme zur Verbesserung der

	Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung)
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)
StromStG	Stromsteuergesetz (StromStG)
sUT	selbständiger Unternehmensteil
u. a.	unter anderem
UEBLL	Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 200/01)
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
VBh	Vollbenutzungsstunden
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

Wenn vom Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferbescheinigung gesprochen wird, meint dieses gleichzeitig auch den vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie die von diesen erstellten Bescheinigungen/Prüfungsvermerke.

Infolge der Verabschiedung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480; aktuelle Fassung)* und des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490; aktuelle Fassung)* wird die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers nach dem Entwurf einer Neufassung des *IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie nach dem *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 (IDW PH 9.970.10)* als Prüfungsvermerk bezeichnet. Im EEG 2017 wird hierfür der Begriff Bescheinigung verwendet.

Das Merkblatt enthält sowohl redaktionelle als auch Änderungen, die auf den Neuerungen nach dem EEG 2017 und dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (BGBl. I 3106). Redaktionelle Änderungen bedingen nicht eine Änderung der Rechtsauffassung des BAFA.

I. Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung

1. Was ist die EEG-Umlage?

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)¹ regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz und garantiert den Betreibern dieser Anlagen eine finanzielle Förderung (die Einspeisevergütung oder, bei der Direktvermarktung, die Marktprämie). Dieser aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom wird an der Börse verkauft, doch fallen die hierfür erzielten Einnahmen insgesamt niedriger aus als die an die Anlagenbetreiber zu entrichtenden finanziellen Förderungen. In Höhe dieser Differenz entstehen also Mehrausgaben, die nicht über die Vermarktung an der Börse gedeckt werden können und folglich in Form der sogenannten **EEG-Umlage** auf alle Stromendverbraucher, d. h. auch auf Unternehmen, verteilt werden. Die Höhe der bundeseinheitlichen EEG-Umlage wird von den vier **Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB)** Mitte Oktober unter Zugrundelegung der voraussichtlichen gesamten Mehrkosten für das Folgejahr in ct/kWh ermittelt und bekannt gegeben. Die EEG-Umlage wird in Abhängigkeit von der Strombezugsmenge grundsätzlich über die **Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)** an die Letztverbraucher weitergereicht, so dass die entsprechenden Beträge in die jeweiligen Stromrechnungen einfließen.

2. Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung

Durch das EEG 2017 sollen die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien angemessen verteilt werden. Dabei sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden – jedoch ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Industrie gefährdet wird.

Benötigt ein Unternehmen für die Produktion seiner Erzeugnisse sehr große Strommengen und erreichen die Stromkosten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die EEG-Umlage ein besonders hohes Niveau im Verhältnis zu seiner Bruttowertschöpfung, so kann dies zu einer Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit führen und das Unternehmen zur Abwanderung ins Ausland veranlassen. Um solchen negativen Auswirkungen aufgrund der EEG-Mehrbelastung entgegenzusteuern, gibt es für besonders stromkostenintensive Unternehmen eine Entlastungsmöglichkeit, die Besondere Ausgleichsregelung. Ihre Inanspruchnahme ist an strenge, auf Basis von Ist-Daten zu erfüllende Voraussetzungen gebunden. Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung können stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen sowie Schienenbahnen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Diese Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit – bei Schienenbahnen die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern (intermodale Wettbewerbsfähigkeit) – zu erhalten. Diese Entlastung stromkostenintensiver Unternehmen führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie für diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stellt jedoch zugleich sicher, dass auch die begünstigten Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten: Sie führt nicht zu einer vollständigen Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, sondern reduziert letztere. Das Risiko, dass andernfalls stromkostenintensive Unternehmen ihre Produktion bzw. Tätigkeit verringern oder ins Ausland verlagern, würde auch deren Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien minimieren bzw. verloren gehen lassen. Mit der Begrenzung der Umlagezahlungen wird also auch

¹ Dieses Merkblatt bezieht sich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert (EEG 2017).

langfristig die Finanzierungsbasis für die Förderung der erneuerbaren Energien gesichert. Die Begrenzung erfolgt für von den Unternehmen selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strommengen, was jeweils sowohl den von einem EVU gelieferten als auch teilweise den eigenerzeugten Strom erfasst.

Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine Ausnahmenvorschrift mit engen gesetzlichen Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die für die Einreichung des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen geltende materielle Ausschlussfrist hinzuweisen.

Es handelt sich hierbei um eine materielle Ausschlussfrist, bei der keine Möglichkeit zur Fristverlängerung oder zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne, nach dem Gesetz innerhalb der Frist vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen. **Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die in der Regel weitreichenden finanziellen Folgen einer Fristversäumnis unterliegen die Unternehmen einer besonderen Sorgfaltspflicht.**

Achtung!

Nach § 66 Absatz 1 EEG 2017 müssen Anträge **bis zum 30. Juni** eines Jahres beim BAFA eingereicht werden. Wird die Frist versäumt, führt dies zwangsläufig zu einer Ablehnung des Antrags.

Seit dem Antragsjahr 2015 müssen die Anträge vollständig und ausschließlich auf elektronischem Wege über das BAFA-Portal ELAN –K2 gestellt werden. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass die fristrelevanten Unterlagen tatsächlich hochgeladen und der Antrag fristgerecht eingereicht wurde. Bitte beachten Sie hierzu unbedingt auch die näheren Hinweise unter Punkt IV. Antragsverfahren und die Anleitung ELAN-K2 (abrufbar auf der BAFA-Homepage unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3, **Formulare**).

Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt stets auf Basis bestimmter Vergangenheitsdaten des Unternehmens und wird mit Wirkung für das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr (Begrenzungsjahr) gewährt. Die Entscheidung über die Begrenzung der EEG-Umlage wird gegenüber dem antragstellenden Unternehmen, den beteiligten EVU, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen ÜNB durch förmlichen Bescheid bekanntgegeben. Bei begrenzten Unternehmen wird die EEG-Umlage in Abhängigkeit von der Strombezugsmenge über die ÜNB an diese privilegierten Letztverbraucher weitergereicht, so dass die entsprechenden Beträge dort erhoben werden.

II. Kreis der Antragsberechtigten

1. Stromkostenintensive Unternehmen

Der Gesetzgeber hat den Kreis der Berechtigten für eine Antragstellung nach den §§ 63, 64 EEG 2017 auf bestimmte stromkostenintensive Unternehmen beschränkt. Die Branchenlisten sind in der Anlage 4 des EEG 2017 festgeschrieben.

Unternehmensbegriff

Nach § 3 Nummer 47 EEG 2017 ist „Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Die nachhaltige Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr geht über die Betätigung als unselbständiger Subauftragnehmer oder verlängerte Werkbank hinaus.

Auch Einzelkaufleute sind antragsberechtigt.

Es wird auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit abgestellt. Bei Konzernen wird die einzelne Konzerngesellschaft betrachtet. So können beispielsweise zwei rechtlich selbständige Schwestergesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden, sondern beide Schwestergesellschaften müssen unabhängig voneinander die Antragsvoraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung erfüllen. Auch die Möglichkeit der Zusammenrechnung mehrerer Rechtsträger über die Konstruktion einer steuerlichen, umsatzsteuerlichen oder EEG-rechtlichen Organschaft ist ausgeschlossen.

Exkurs: Unternehmen in Schwierigkeiten

Grundsätzlich darf ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) im Sinne der Nummer 2.2. der Leitlinien der EU-KOM für die Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (R&U-LL) keinen Bescheid über die Begrenzung der EEG-Umlage erhalten. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein UiS vorliegt, ist immer der Zeitpunkt, an dem die Beihilfe gewährt wird, also der Rechtsanspruch auf Förderung eingeräumt wird. Dies entspricht bei der Besonderen Ausgleichsregelung dem Datum des Begrenzungsbescheides

Dem Grundsatz folgend, dass ein UiS keinen Begrenzungsbescheid erhalten darf, muss vor der Gewährung der Begrenzung eine Prüfung erfolgen, ob das antragstellende Unternehmen ein UiS nach Nummer 2.2. der R&U-LL ist (siehe dazu Homepage „eur-lex.europa.eu“). Ist dies nicht der Fall, kann der Antrag beschieden werden. Ist das Unternehmen hingegen ein UiS, ist der Antrag des Unternehmens ruhend zu stellen.

Branchenzugehörigkeit

Unternehmen, die eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten wollen, müssen einer der Branchen, die in den Listen 1 oder 2 der Anlage 4 zu § 64 EEG 2017 aufgeführt sind, angehören (Anlage 4 ist im Anhang dieses Merkblatts angefügt). Dort werden die Branchen identifiziert, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Die Branchenlisten gehen auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission (UEBLL) zurück.

Die Einordnung des Unternehmens in eine der beiden Listen der Anlage 4 bestimmt, welche Hürde der Stromkostenintensität für das betreffende Unternehmen maßgeblich ist. Zusätzlich muss die jeweils beantragte Abnahmestelle einer der Branchen in Anlage 4 angehören. Für die Begrenzungswirkung kommt es nur noch darauf an, ob die jeweilige Abnahmestelle überhaupt zu einer der Listen gehört, aber nicht zu welcher. Damit soll die Begrenzung zielgenau für die Bereiche des Unternehmens erfolgen, in denen

Aktivitäten stattfinden, die die UE BLL als im internationalen Wettbewerb stehend identifizieren. Im Hinblick auf die Begrenzungswirkung wird nach Abnahmestellen differenziert.

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist nach § 64 Absatz 7 EEG 2017 der maßgebliche Zeitpunkt das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens.

Wesentliche Neuerungen durch das EEG 2017 für die Antragsberechtigung

Durch das am 01.01.2017 in Kraft getretene EEG 2017 sind zwei wesentliche Neuerungen eingeführt worden.

Zum Einen können Unternehmen, die der Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, ab einer Stromkostenintensität von mindestens 14 Prozent einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen, soweit sie die übrigen Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2017 erfüllen. Die EEG-Umlage wird bei einer SKI zwischen 14 und weniger als 17 Prozent auf 20 Prozent begrenzt.

Zum Anderen eröffnet § 64 Absatz 5a EEG 2017 Unternehmen die Möglichkeit, freiwillig mit der gesamten Strommenge einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage zu stellen.

Die Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 erstreckt sich dann auf die gesamte selbst verbrauchte Strommenge, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 EEG 2017 voll, anteilig oder gar nicht umlagepflichtig ist.

Die antragstellenden Unternehmen müssen daher prüfen, ob sich eine Antragstellung für sie lohnt.

2. Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2017)

Gemäß § 64 Absatz 5 EEG 2017 kann anstelle eines Unternehmens auch ein **selbständiger Unternehmensteil (sUT)** eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten, wenn bei diesem die in § 64 Absatz 1 bis 4a EEG 2017 genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung eines selbständigen Unternehmensteils ist die **Branchenzugehörigkeit des Unternehmens zur Liste 1 der Anlage 4**. Somit kommt es nicht darauf an, welcher Branche der selbständige Unternehmensteil zugeordnet ist. Entscheidend ist die Zuordnung des Unternehmens und der Abnahmestelle(n). Ausführungen des antragstellenden Unternehmens sind dem Prüfungsvermerk/der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beizufügen und vom Wirtschaftsprüfer zu würdigen.

Damit ein sUT in den Genuss einer Begrenzung nach § 64 EEG 2017 kommt, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Das Gesamtunternehmen ist einer Branche nach Liste 1 zuzuordnen.
- b) Es liegt ein sUT i. S. der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 64 Absatz 5 EEG 2017 vor.
- c) Der sUT erfüllt die Stromkostenintensität (SKI) von mindestens 14 Prozent.
- d) Die beantragte(n) Abnahmestelle(n) ist (sind) einer der Listen der Anlage 4 zuzuordnen.

In die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2012 wurde bereits eine Legaldefinition des selbständigen Unternehmensteils aufgenommen, die im Kontext der Präzisierungen in den Gesetzesbegründungen zu § 41 Absatz 5 EEG 2012 und § 64 Absatz 5 EEG 2014 auszulegen ist (vgl. BT-Drs. 18/1891, Gesetzesbegründung zu § 64 Absatz 5 EEG 2014, Seite 213, sowie BT-Drs. 17/6071, Gesetzesbegründung zu § 41 Absatz 5 EEG 2012, Seite 85). Ein sUT muss kumulativ folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

- kein eigenständiger Rechtsträger,
- ein eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
- das Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
- die jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
- eigenständige Führung der Geschäfte.
- Die Erlöse wurden wesentlich mit externen Dritten erzielt.

- Der sUT muss über eine eigene Abnahmestelle im Sinne von § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2017 (Details siehe Abschnitt III.2.2.) verfügen.
- Eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des sUT in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ist zu erstellen und prüfen zu lassen.

Um als sUT gelten zu können, ist es insbesondere erforderlich, dass die im Unternehmensteil produzierten Produkte ganz oder überwiegend am Markt abgesetzt werden (Marktgängigkeit) und der Unternehmensteil über eine Leitungsebene mit eigenständiger Planungs- und Gestaltungsfreiheit verfügt.

Durch Unternehmensorganisation künstlich gebildete sUT, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 63 ff. EEG 2017 kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine sUT dar.

Bevor Sie einen Antrag für einen sUT stellen, sollten Sie in jedem Fall prüfen, inwieweit bereits der gesamte Rechtsträger die Voraussetzungen für eine Begrenzung der EEG-Umlage erfüllt und sich eine vorteilhaftere Begrenzung ergibt.

Achtung!

Eine Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 ist für sUT nicht möglich.

Wichtige Erläuterungen zum sUT finden Sie im Abschnitt V.

3. Neu gegründete Unternehmen (§ 64 Absatz 4 EEG 2017)

Antragsberechtigt können auch neu gegründete Unternehmen sein.

Welche Unternehmen i. S. d. EEG 2017 als neugegründet gelten, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und welche Nachweise diesbezüglich zu erbringen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt VII.1.

4. Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2017)

Umstrukturierungen/Umwandlungen stellen einen Einschnitt in das Unternehmensgefüge dar. Es ist davon auszugehen, dass solche Maßnahmen Auswirkungen auf die Antragstellung, die Nachweisführung und die Entscheidung des BAFA haben. Bitte entnehmen Sie hierzu die genaueren Informationen in Abschnitt VII.2.

Gut zu wissen

Bei Neugründungen und Umstrukturierungen/Umwandlungen empfiehlt es sich generell, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

Überblick über die Antragsmöglichkeiten nach dem EEG 2017 für das Begrenzungsjahr 2018:

Branchenzuordnung des Unternehmens nach Anlage 4 des EEG 2017	Stromkostenintensität (SKI) für die Begrenzung im Kalenderjahr 2018	Unternehmen	Selbständiger Unternehmensteil	Rechtsgrundlagen
Liste 1	SKI \geq 14 %	X		§ 64 Absatz 1 EEG 2017
			X	§ 64 Absatz 5 i. V. m. Absatz 1 EEG 2017
	SKI \geq 14 % (einschl. nicht umlagepflichtiger selbsterzeugter Strommengen)	X	nicht möglich	§ 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5a EEG 2017
Liste 2	SKI \geq 20 %	X		§ 64 Absatz 1 EEG 2017
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 EEG 2017 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
	14 % \leq SKI < 20 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 EEG 2017 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 EEG 2017 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
SKI \geq 20 % (einschl. nicht umlagepflichtiger selbsterzeugter Strommengen)	X	nicht möglich	§ 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5a EEG 2017	
<u>keiner</u> Branche nach Anlage 4 des EEG 2017 zuordenbar	SKI \geq 14 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 EEG 2017 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 EEG 2017 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)

III. Antragsvoraussetzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Begrenzung nach § 64 Absatz 1 EEG 2017

„Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 voll oder anteilig umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 14 Prozent betragen hat, und
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.“

Regelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2017

Das EEG 2014 hatte die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung neu gefasst, so dass einige Unternehmen die Voraussetzungen nicht mehr erfüllten (zum Beispiel, weil sie keiner Branche nach Anlage 4 des EEG 2014 zuzuordnen waren oder ihre Stromkostenintensität das erforderliche Maß nicht mehr erreichte).

§ 103 Absatz 4 EEG 2017 enthält für diese Unternehmen/sUT eine gesonderte Regelung.

§ 103 Absatz 4 EEG 2017:

„Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,
 begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde pro begrenzter Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.“

Die Regelung des § 103 Absatz 4 EEG 2017 (dauerhafte Begrenzung auf nur 20 Prozent der EEG-Umlage) erstreckt sich nur auf Unternehmen, die einer Branche der Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind.

Doppelungsregelung nach § 103 Absatz 3 EEG 2017

Die Übergangsregelung des § 103 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 gilt für alle Unternehmen, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 EEG 2014 für das Begrenzungsjahr 2014 an den entsprechenden Abnahmestellen über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 verfügen. Dies bedeutet, dass sich der Umlagebetrag in Cent pro Kilowattstunde für die Begrenzungsjahre 2015 bis 2018 gegenüber dem jeweiligen individuellen Begrenzungsbetrag im Nachweisjahr maximal verdoppelt.

2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle

2.1 Stromverbrauch

Für eine Begrenzung der EEG-Umlage ist es u. a. erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle eine Strommenge von mehr als 1 Gigawattstunde (GWh) selbst verbraucht hat. Hierbei sind sowohl die von einem EVU bezogenen (§ 60 Absatz 1 EEG 2017) als auch die eigenerzeugten Strommengen, soweit sie der Umlagepflicht nach § 61 EEG 2017 voll oder anteilig unterlegen haben, zu berücksichtigen. Die Beantragung gemäß § 64 Absatz 5a EEG 2017 (Berücksichtigung nicht umlagepflichtiger Eigenversorgung) wird in Abschnitt VI gesondert behandelt.

Um die selbstverbrauchte Strommenge an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten Strommengen diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigenden Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat. Mithin sind auch an Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften weitergegebene Strommengen abzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zweck die Weiterleitung erfolgt ist. Grundsätzlich sind alle weitergeleiteten Mengen dem BAFA mitzuteilen und dazu **geeicht** zu messen (vgl. im Detail das aktuelle BAFA-Hinweisblatt Stromzähler auf der BAFA-Homepage

http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3_Publikationen).Soweit der Strom aus Eigenerzeugungsanlagen und Fremdbezug stammt, ist regelmäßig die Quote (Fremdbezug zu Eigenerzeugung) auch auf die weitergeleiteten Strommengen anzuwenden.

2.2 Abnahmestelle

Der Begriff der Abnahmestelle ist in § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2017 definiert:

„Abnahmestelle“ [ist] die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen“.

Eigenversorgungsanlagen

Die Abnahmestelle erfasst auch Eigenversorgungsanlagen, wenn sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden. Die selbst erzeugten und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang selbst verbrauchten Strommengen gehören zur Abnahmestelle und bedürfen eigener Stromzähler.

Räumlicher und physikalischer Zusammenhang

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Abnahmestelle handelt, hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen. Hintergrund ist, dass sowohl den technischen Zwängen Rechnung zu tragen ist, etwa dem Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, als auch Vorkehrungen zu treffen sind, wie die Schaffung mehrerer Verbindungen, um in

Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden. Entscheidend ist zudem, dass die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des antragstellenden Unternehmens stehen.

Die technischen, elektrischen Einrichtungen müssen räumlich zusammenhängen und sich auf einem abgegrenzten, in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden. Sie umfassen nicht nur die einzelnen Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den Strombezug erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.

Abgeschlossenes Betriebsgelände und einheitlicher Betriebszweck

Für einen außenstehenden Dritten muss sich das Betriebsgelände deutlich als Einheit darstellen. Unterschiedliche Abnahmestellen liegen bereits vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Bereiche bestehen. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, können deren Strombezüge nicht als an einer Abnahmestelle bezogen angesehen und daher auch nicht addiert werden.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgeländes ist ggf. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. So ist die Einheitlichkeit des Betriebszwecks entscheidend, wobei daran sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Unschädlich ist beispielsweise, wenn beide Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder Ähnliches miteinander verbunden sind.

Ein einheitlicher Betriebszweck ist dagegen nicht mehr gegeben, wenn auf den durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt. Ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände liegt nicht mehr vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine erhebliche Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant.

Entnahmepunkte

Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem jeweiligen EVU. In der Regel handelt es sich um eine unmittelbare Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch ihre Zählpunktbezeichnung eindeutig gekennzeichnet ist. Nach § 3 Nummer 35 EEG 2017 ist ein Netz i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2017 die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht für einen Entnahmepunkt aus.

Abnahmestelle bei einem sUT

Für die Anerkennung einer eigenen Abnahmestelle bei einem sUT ist es unschädlich, wenn der betreffende Entnahmepunkt selbst nicht direkt, sondern nur mittelbar mit dem öffentlichen Netz verbunden ist, soweit die Stromverbrauchsmengen des sUT mittels geeichter Zähler gemessen werden. Dabei können auch verschiedene Bereiche des sUT mit dem Netz des übrigen Unternehmens verbunden sein, sofern jede Zu- und Ableitung von Strom geeicht gemessen wird.

2.3 Geeichte Stromzähler

Die Messung des Stromverbrauchs unterliegt den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist. Welche Auswirkungen das MessEG für die Besondere Ausgleichsregelung

hat und welche Besonderheiten zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem gesonderten Hinweisblatt „Stromzähler“, das auf der BAFA-Homepage unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3, **Publikationen** veröffentlicht ist.

Bitte beachten Sie, dass die im Hinweisblatt enthaltenen Erleichterungen bei Stromzählern ausschließlich Fragen der Nachweisführung für einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG 2017 behandeln. Der Anspruch des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 60 und 61 EEG 2017 wird dadurch nicht berührt.

3. Ermittlung der Stromkostenintensität

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017 ist die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 DSPV zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens.

$$\text{SKI} = \frac{\text{maßgebliche Stromkosten}}{\text{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung von drei Jahren}}$$

Nähere Erläuterungen zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 finden Sie in Abschnitt III.3.2.

Für die Ermittlung der maßgeblichen Stromkosten wurden Durchschnittsstrompreise eingeführt. Hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen berechnet. Die Ermittlung und Umsetzung der durchschnittlichen Strompreise sind in der Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) geregelt.

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \text{arithmetisches Mittel der Stromverbräuche aus drei Jahren}$$

3.1 Maßgebliche Stromkosten

Sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, lassen sich die maßgeblichen Stromkosten wie folgt berechnen:

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \frac{1}{3} (SV_1 + SV_2 + SV_3)$$

wobei SV_1 bis SV_3 jeweils für den Stromverbrauch des letzten, vorletzten und vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres stehen

Durch die maßgeblichen Stromkosten ergibt sich damit eine stärkere Standardisierung für die Berechnung der Stromkosten im Vergleich zu tatsächlichen (unternehmensindividuellen) Stromkosten. Der für die Unternehmen einschlägige Durchschnittsstrompreis ergibt sich auf Grundlage der Strombezugsmenge und der Vollbenutzungsstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Die tatsächlichen Strombezugskosten des Unternehmens sind seit dem Antragsjahr 2016 nicht mehr für die Ermittlung der individuellen Stromkostenintensität heranzuziehen. Es ist jedoch auch weiterhin erforderlich, dass die tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten des jeweiligen antragstellenden Unternehmens berechnet und gegenüber dem BAFA nachgewiesen werden, da sie die Grundlage für die festzulegenden Durchschnittsstrompreise im Folgejahr darstellen.

Nähere Ausführungen zu den tatsächlichen Strombezugskosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV.2.3.7.

Für die Stromgestehungskosten der Eigenerzeugung ist kein Nachweis erforderlich. Sie gehen nicht in die Berechnung der Durchschnittspreise ein.

Im Nachfolgenden wird der Regelfall der Ermittlung der Stromkostenintensität dargestellt; die Regelungen für den Sonderfall nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 finden Sie in Abschnitt VI.

Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis

Die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt nach § 5 Absatz 1 DSPV auf Basis von zwei Kriterien: erstens anhand der Summe der Strombezugsmenge und der nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen (umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strom) und zweitens anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Beide Kriterien finden sich in der vom BAFA veröffentlichten Preistabelle wieder, so dass der einschlägige durchschnittliche Strompreis dort abgelesen werden kann.

Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des antragstellenden Unternehmens (§ 2 Nummer 4 DSPV).

Achtung!

Die Durchschnittsstrompreise für das Antragsverfahren 2017 sind separat auf der BAFA-Homepage unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3, **Publikationen** veröffentlicht.

Strombezugsmenge und nach § 61 EEG 2017 umlagepflichtige Strommengen

Als Strombezugsmenge gelten nach § 2 Nummer 5 DSPV sämtliche Strommengen, die ein antragstellendes Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an allen seinen Abnahmestellen von einem EVU oder einem anderen Dritten bezogen hat, einschließlich der Strommengen, die das antragstellende Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat.

Sofern der Nachweiszeitraum weniger als 12 Monate beträgt (Rumpfgeschäftsjahr), wird auch die Strommenge nach § 2 Nummer 5 DSPV für diesen Nachweiszeitraum ermittelt.

Zusätzlich werden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 DSPV für die Zuordnung der Unternehmen zum durchschnittlichen Strompreis die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen miteinbezogen, sofern diese nach § 61 EEG 2017 umlagepflichtig sind.

Vollbenutzungsstunden

Die Vollbenutzungsstunden (**VBh**) sind eine Kennzahl für die Gleichmäßigkeit des Strombezugs in einem bestimmten Zeitraum. Je gleichmäßiger ein Unternehmen Strom aus dem Netz bezieht, desto höher sind die Vollbenutzungsstunden. (Die Gleichmäßigkeit des Strombezugs wird in ähnlicher Form über das Konzept der Benutzungsstunden bei der Erstattung von Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung angewendet.)

Für die Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung ergeben sich die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens nach § 2 Nummer 7 DSPV aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel der Benutzungsdauern der Antragsabnahmestellen.

Achtung!

Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden sind nur die Antragsabnahmestellen relevant.

Die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle ergibt sich aus der Division der entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle durch die Jahreshöchstlast der Abnahmestelle jeweils im Nachweiszeitraum (§ 2 Nummer 7 DSPV).

$$\text{Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle} = \frac{\text{entnommene elektrische Arbeit je Antragsabnahmestelle}}{\text{Jahreshöchstlast je Antragsabnahmestelle}}$$

Die Jahreshöchstlast entspricht der maximalen entnommenen Last der Antragsabnahmestelle im Nachweiszeitraum. Die Jahreshöchstlast lässt sich typischerweise anhand von Abrechnungen der Netznutzung feststellen.

Die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens ergeben sich durch das mengengewichtete arithmetische Mittel der Benutzungsdauern der Antragsabnahmestellen (§ 2 Nummer 7 DSPV). Dabei wird die entnommene elektrische Arbeit der Antragsabnahmestellen für die Mengengewichtung verwendet. Dies lässt sich wie folgt darstellen:²

$$\text{Vollbenutzungsstunden} = \frac{\text{Summe von (entn. elektr. Arbeit je AntragsAS} * \text{Benutzungsdauer je AntragsAS)}}{\text{Strombezugsmenge aller beantragten Abnahmestellen}}$$

Die Zuordnung in eine (Unter-)Gruppe auf Basis der Vollbenutzungsstunden erfolgt immer für die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze ist und kleiner als oder gleich groß wie die obere Grenze in der Preistabelle ist.

Bei Rumpfgeschäftsjahren, bei denen der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr beträgt, wird die Strombezugsmenge für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden linear auf ein Jahr hochgerechnet (§ 2 Nummer 7 DSPV). Dies soll sicherstellen, dass die Vollbenutzungsstunden aufgrund des verkürzten Nachweiszeitraums nicht verzerrt werden.

Beispielhafte Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis

In dem unten stehenden Beispiel wird die Mustertabelle mit durchschnittlichen Strompreisen des Antragsverfahrens 2017 (Stand 28.02.2017) dargestellt. Hier wird die Strombezugsmenge (und die umlagepflichtige, selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge) in der vertikalen Achse angeordnet. Die Vollbenutzungsstunden werden für jede (Strommengen-)Gruppe in der horizontalen Achse abgetragen.

² Hinweis: In den Abbildungen entspricht „entn. elektr. Arbeit je AntragsAS“ der „entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle“.

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]	Vollbenutzungsstunden [h]							
	0 - 1.501	>1.501 - 2.183	>2.183 - 2.724	>2.724 - 3.197	>3.197 - 3.645	>3.645 - 4.052	>4.052 - 4.711	>4.711
0,000000 - 2,752685	16,24 ct/kWh	16,29 ct/kWh	16,06 ct/kWh	14,95 ct/kWh	15,14 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,05 ct/kWh
	0 - 2.316	>2.316 - 2.970	>2.970 - 3.446	>3.446 - 3.994	>3.994 - 4.248	>4.248 - 4.677	>4.677 - 5.277	>5.277
>2,752685 - 4,277807	16,20 ct/kWh	15,64 ct/kWh	14,65 ct/kWh	14,75 ct/kWh	14,94 ct/kWh	14,13 ct/kWh	13,86 ct/kWh	13,84 ct/kWh
	0 - 2.853	>2.853 - 3.539	>3.539 - 3.882	>3.882 - 4.192	>4.192 - 4.518	>4.518 - 4.985	>4.985 - 5.566	>5.566
>4,277807 - 6,667075	15,67 ct/kWh	14,92 ct/kWh	14,82 ct/kWh	14,19 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,06 ct/kWh	13,51 ct/kWh
	0 - 3.277	>3.277 - 4.029	>4.029 - 4.370	>4.370 - 4.755	>4.755 - 5.119	>5.119 - 5.679	>5.679 - 6.390	>6.390
>6,667075 - 9,805878	15,38 ct/kWh	14,42 ct/kWh	14,85 ct/kWh	13,93 ct/kWh	14,09 ct/kWh	13,56 ct/kWh	13,32 ct/kWh	13,08 ct/kWh
	0 - 3.487	>3.487 - 4.251	>4.251 - 4.732	>4.732 - 5.063	>5.063 - 5.415	>5.415 - 5.833	>5.833 - 6.531	>6.531
>9,805878 - 15,549768	15,02 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,95 ct/kWh	13,94 ct/kWh	13,67 ct/kWh	13,52 ct/kWh	13,32 ct/kWh	12,77 ct/kWh
	0 - 3.634	>3.634 - 4.508	>4.508 - 4.871	>4.871 - 5.375	>5.375 - 5.708	>5.708 - 6.238	>6.238 - 7.000	>7.000
>15,549768 - 26,534168	14,45 ct/kWh	14,03 ct/kWh	13,97 ct/kWh	13,54 ct/kWh	13,68 ct/kWh	13,18 ct/kWh	13,08 ct/kWh	11,99 ct/kWh
	0 - 3.726	>3.726 - 4.629	>4.629 - 5.158	>5.158 - 5.561	>5.561 - 5.937	>5.937 - 6.403	>6.403 - 7.000	>7.000
>26,534168 - 60,195652	14,13 ct/kWh	14,11 ct/kWh	13,15 ct/kWh	13,27 ct/kWh	12,83 ct/kWh	13,09 ct/kWh	12,66 ct/kWh	11,56 ct/kWh
	0 - 4.207	>4.207 - 4.992	>4.992 - 5.415	>5.415 - 5.838	>5.838 - 6.283	>6.283 - 6.636	>6.636 - 7.000	>7.000
über 60,195652	13,05 ct/kWh	12,63 ct/kWh	12,45 ct/kWh	12,40 ct/kWh	12,06 ct/kWh	12,10 ct/kWh	11,90 ct/kWh	11,06 ct/kWh

(Bei der Angabe „Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung“ handelt es sich um die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2017))

Ein Unternehmen mit 12 GWh als Strommenge (Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge) ordnet sich in der fünften (Strommengen-)Gruppe mit dem Bereich von 9,805878 GWh bis 15,549768 GWh ein. Diese Gruppe wird mithilfe des gestrichelten Rahmens in der obigen Preistabelle dargestellt. Im nächsten Schritt vergleicht das Unternehmen seine Vollbenutzungsstunden mit den Grenzen der Untergruppen in der fünften (Strombezugs-)Gruppe. Mit einer Vollbenutzungsstundenanzahl von 5.100 VBh ist der für dieses Unternehmen einschlägige durchschnittliche Strompreis bestimmt und in der obigen Preistabelle in dem gepunkteten Rahmen zu finden. Dieser durchschnittliche Strompreis wird dann mit dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens aus drei Jahren multipliziert, um die maßgeblichen Stromkosten zu erhalten.

Hinweis: Die Zuordnung in eine Untergruppe erfolgt immer für die Strommengen oder die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze und kleiner als die obere Grenze sind oder gleich groß wie die obere Grenze. Zum Beispiel bedeutet dies, dass bei der fünften (Strommengen-)Gruppe die Strommenge dieser Gruppe größer als 9,805878 GWh sein muss und gleichzeitig kleiner oder gleich 15,549768 GWh. Dies gilt analog für die Grenzen der Vollbenutzungsstunden, so dass die Vollbenutzungsstundenanzahl größer 5.063 VBh und kleiner oder gleich 5.415 VBh sein muss.

Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs

Die maßgeblichen Stromkosten basieren neben dem durchschnittlichen Strompreis auch auf dem Stromverbrauch. Laut § 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 DSPV wird hierbei das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren verwendet. Als Stromverbrauch werden selbst verbrauchte Strommengen des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt, die von einem EVU oder einem anderen Dritten geliefert wurden oder die nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und für die EEG-Umlage entrichtet wurde (§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 DSPV).

Der Stromverbrauch wird als arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre über die Multiplikation mit 1/3 berechnet. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um ein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr oder ein Rumpfgeschäftsjahr handelt.

Maßgebliche Stromkosten = durchschnittlicher Strompreis * $\frac{1}{3}(SV_1 + SV_2 + SV_3)$
wobei SV_1 bis SV_3 jeweils für den Stromverbrauch des letzten, vorletzten und vorvorletzten abgeschlossenen
Geschäftsjahres stehen

Mithilfe des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs und des zugeordneten durchschnittlichen Strompreises sind die maßgeblichen Stromkosten bestimmt. Die Stromkostenintensität des Unternehmens folgt dann aus der Division der maßgeblichen Stromkosten mit dem arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung.

Gut zu wissen

Nähere Ausführungen zur Durchschnittspreisverordnung und deren Umsetzung im Antragsverfahren entnehmen Sie bitte dem „Hinweisblatt durchschnittliche Strompreise 2017“, veröffentlicht auf der Homepage des BAFA unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3, **Publikationen veröffentlicht.**

3.2 Bruttowertschöpfung nach EEG 2017

Definition der Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung umfasst die im Nachweiszeitraum erbrachte wirtschaftliche Leistung des Unternehmens, jedoch ohne Berücksichtigung von Zweigniederlassungen im Ausland (vgl. Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, Informationen zur Kostenstrukturhebung, Seite 1). Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt hierbei das Ergebnis aus der **typischen** und **spezifischen** Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der **betreffenden Periode** produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten (Unternehmen) bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen.

Das detaillierte Gliederungsschema zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2017, auf das hier ausdrücklich verwiesen wird, finden Sie in Abschnitt IV.2.3.5. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur **Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007**, der als separates Dokument auf der BAFA-Homepage unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3, **Publikationen** zur Verfügung gestellt ist.

Personalkosten für Leiharbeitnehmer

Anders als bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 dürfen nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2017 die Personalkosten für Leiharbeitnehmer nicht abgezogen werden. Damit werden abweichend von der Definition des Statistischen Bundesamtes bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse wie Personalkosten für die eigenen Beschäftigten des Unternehmens behandelt. Anders ist dies für die Fälle der so genannten auswärtigen Bearbeitung. Dabei darf es sich aber nicht um eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung handeln.

Jahresabschlüsse als Basis der Bruttowertschöpfungsrechnungen

Die Basis für die Bruttowertschöpfungsberechnungen nach EEG 2017 bilden die geprüften Jahresabschlüsse. Da bei der Ermittlung der Stromkostenintensität auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre abgestellt wird, muss für jedes einzelne Geschäftsjahr ein geprüfter handelsrechtlicher Jahresabschluss zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 zu Grunde gelegt werden, unabhängig von der Prüfungspflicht nach HGB.

Um die Daten aus den Jahresabschlüssen in die Bruttowertschöpfungsrechnungen zu transferieren, sind Überleitungsrechnungen notwendig.

Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich auf ausgewählte Positionen der Bruttowertschöpfungsrechnung nach EEG 2017. Zur Vermeidung von fehlerhaften Ansätzen und Bewertungen ist hierfür eine erhöhte Sorgfalt erforderlich.

Erlöse in der Bruttowertschöpfungsrechnung

Insbesondere bei den Positionen „**Umsatz aus eigenen Erzeugnissen**“ sowie „**Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.)**“ können erfahrungsgemäß zwischen der Bruttowertschöpfungsrechnung und der GuV im Jahresabschluss Unterschiede bestehen. Diese beruhen einerseits auf Differenzen im Gliederungsschema, andererseits auf der qualitativen Einstufung und der dementsprechenden Zuordnung bestimmter Erlöse. Als „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Dabei sind auch getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung mit einzubeziehen. Es dürfen bei den Umsätzen nur Lieferungen und Leistungen mit externen Dritten berücksichtigt werden. Externe Dritte sind beispielsweise auch rechtlich selbständige Unternehmen desselben Konzerns. Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

In die Position „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ sind insbesondere mit einzuschließen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle und Ähnliches),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,
- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit und
- Umsatz aus Recycling.

Soweit eine Erfassung von Erträgen bzw. Erlösen nicht unter der Position „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ in Frage kommt, ist in der Regel ein Ansatz unter der Position „Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/handwerklichen Tätigkeiten“ geboten. Um eine vollständige Erfassung der ansatzpflichtigen Erlöse zu gewährleisten, ist eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Erlösarten bzw. der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle erforderlich.

Zu der Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen/handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse aus einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit (z. B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen),
- Provisionseinnahmen und
- Erlöse aus der Personalgestellung

In diesem Zusammenhang wird auf die vorliegenden Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main mit der Geschäftsnummer 5 K 4621-14.F vom 19.06.2015 und 5 K 995-15.F vom 11.02.2016 verwiesen.

Unterschiedliche Ansätze in der GuV und der Bruttowertschöpfungsrechnung

Einige Aufwendungen, die in der GuV ergebnismindernd berücksichtigt werden, haben keine entsprechende Abzugsfähigkeit im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung oder werden erst auf einer der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 nachgelagerten Stufe in der Wertschöpfungsrechnung als Abzugspositionen erfasst. Bitte beachten Sie, dass insbesondere folgende Kosten bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 **nicht abzugsfähig** (auch nicht unter der Position „Sonstige Kosten“) sind:

- Abschreibungen (sowohl des Anlagevermögens als auch auf das Umlaufvermögen),
- eigene Personalkosten des Unternehmens,
- freiwillige soziale Aufwendungen (Altersvorsorge),
- Kapitalkosten,
- Währungsdifferenzen,
- Kursverluste,
- Forderungsverluste,
- Zuführungen zu den Rückstellungen sind ebenfalls nicht ansatzfähig. Eine Ausnahme bilden hierbei Rückstellungen für im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachte Leistungen, die noch nicht in Rechnung gestellt worden sind,
- Bußgelder,
- Gerichtskosten,
- Pauschal-/Einzelwertberichtigungen.

Es handelt sich bei den genannten Kosten um Beispiele und nicht um eine abschließende Darstellung sämtlicher nicht ansetzbarer Kosten.

Der Verbrauch einer Rückstellung kann hingegen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung wertmindernd berücksichtigt werden, soweit eine Vorleistung zugrunde liegt. Hinsichtlich der periodengerechten Zuordnung ist das Geschäftsjahr entscheidend, in der die Vorleistung erbracht wurde.

Beispiel:

Im Jahr 2015 wird eine Rückstellung für eine unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten im Folgejahr nachgeholt wird, i. H. v. 10.000 EUR gebildet. Der Aufwand aus der Zuführung zu den Rückstellungen wird in der GuV des Jahres 2015 abgebildet, kann jedoch nicht als Abzugsposition in der Bruttowertschöpfungsrechnung für das Jahr 2015 berücksichtigt werden, da noch keine entsprechende Vorleistung erbracht worden ist.

Im Jahr 2016 wird die Instandhaltung durchgeführt. Zahlung 10.000 EUR. In Höhe der eigentlichen Zahlung wird dann die Rückstellung verbraucht. Der Verbrauch der Rückstellung ist im vorliegenden Fall erfolgsneutral und hat keinen Einfluss auf die GuV des Jahres 2016. Der Aufwand wurde ja bereits verursachungsgerecht im Vorjahr berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2016 kann der Verbrauch der Rückstellung dagegen berücksichtigt werden, da in diesem Jahr die Vorleistung erbracht wurde.

Zu beachten ist hierbei, dass Zuführung und Verbrauch nicht immer identisch sind. Sofern sich z.B. eine Zahlung i. H. v. 12.000 EUR ergeben hätte, würde handelsrechtlich ein zusätzlicher Aufwand i. H. v. 2.000 EUR entstehen. Dieser zusätzliche Aufwand ist ebenfalls in der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2016 zu berücksichtigen.

Sonstige Kosten

Es handelt sich nur dann um „Sonstige Kosten“, wenn die Aufwendungen folgende Merkmale **kumulativ** aufweisen:

- Dienstleistungen, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfungsrechnung eingeordnet werden können,
- ausschließlich an dritte Unternehmen geleistete Zahlungen,
- mit ausschließlichem Vorleistungscharakter,
- keine außerordentlichen, betriebs- oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- aus der laufenden Produktion resultieren.

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen typischerweise (wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen):

- Werbe-, Vertreter-, Reisekosten,
- Provisionen,
- Lizenzgebühren,
- Kosten für den Grünen Punkt,
- Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen,
- Porto- und Postgebühren,
- Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz,
- Versicherungsbeiträge,
- Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten,
- Bankspesen,
- Beiträge zu Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen.

Kosten für Büro- und Werbematerial, Kosten für den eigenerzeugten und fremdbezogenen Strom sowie beispielsweise die Kosten für Öl, Gas, Kohle etc., sind **keine** „Sonstigen Kosten“. Sie sind unter der Position der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu erfassen.

Indirekte Steuern

Zu der Position „indirekte Steuern“ zählen gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuern und die Verbrauchssteuern (Bier-, Mineralöl-,

Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag), die das Unternehmen auf die selbst hergestellten verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet. Verbrauchssteuern auf bezogene Erzeugnisse sind Anschaffungsnebenkosten und deshalb bei den Beständen bzw. Eingängen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu berücksichtigen.

Bei gewerbesteuerlichen Organschaften wird teilweise im Konzern eine entsprechende Gewerbesteuerumlage weiterbelastet. Da sich die Arbeit des BAFA nach dem Gleichheitsgrundsatz richtet, wird im Rahmen der Bruttowertschöpfung der Ansatz einer Gewerbesteuerumlage als „Sonstige indirekte Steuer“ akzeptiert. Der Steuerumlagebetrag ist wirtschaftlich betrachtet nur ein Substitut des Steueraufwandes, den die Organgesellschaft bei Nichtbestehen der Organschaft aufzuweisen hätte. Die abgeführten Gewerbesteuerumlagebeträge sind aus Transparenzgründen gesondert auszuweisen, z. B. als Unterposten „von der Obergesellschaft belastete Steuern“ oder als „Davon“-Vermerk (z. B. „Davon Steuerumlagen“).

Subventionen

Unter die Position „Subventionen“ fallen Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.:

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt bezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG,
- Eingliederungszuschüsse,
- Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz (20-prozentige Aufstockung des Altersteilzeitentgeltes und die zusätzlich anfallenden Rentenversicherungsbeiträge),
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch,
- Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels (Strompreiskompensation): Erhält ein antragstellendes Unternehmen diese Beihilfen, sind diese Entlastungen als Subventionen zu berücksichtigen und dem Geschäftsjahr zuzurechnen, in dem der entsprechende Ertrag realisiert wurde),
- Steinkohlebeihilfen.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen:

- Steuererleichterungen,
- Investitionszuschüsse und -zulagen nach dem Investitionszulagengesetz sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste,
- Leistungen, die mit Umsatzsteuer belegt sind.
- Die durch eine frühere Begrenzungsentscheidung des BAFA aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung hervorgerufene geringere Verpflichtung zur Zahlung von EEG-Umlage stellt keine Subvention in diesem Sinne dar. Stromsteuerrückerstattungen gelten ebenfalls nicht als Subventionen i. S. d. Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007. Sie stellen somit keine in der Bruttowertschöpfungsrechnung zu berücksichtigenden Erträge dar. Vielmehr sind diese als nachträgliche Kostenminderung unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (Energiekosten) zu behandeln.

Zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 für selbständige Unternehmensteile gelten ergänzende Bestimmungen. Hierzu mehr in Abschnitt V.

3.3 Nachweiszeitraum für die Ermittlung der Stromkostenintensität

Für die Ermittlung der Stromkostenintensität ist hinsichtlich der Bruttowertschöpfung seit dem Antragsjahr 2016 auf das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre abzustellen.

Umfasst ein handelsrechtliches Geschäftsjahr weniger als 12 Monate, so dass es sich um ein **handelsrechtliches Rumpfgeschäftsjahr** handelt, so ist dieser Zeitraum als ein Geschäftsjahr zu Grunde zu legen. Zum Nachweis der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind weder eine Hochrechnung der Daten des Rumpfgeschäftsjahres noch eine Prognoserechnung zulässig. Eine Zusammenrechnung von Daten aus mehreren Rumpfgeschäftsjahren zu einem Geschäftsjahr ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr (z.B. infolge eines Gesellschafterwechsels oder einer Umstrukturierung) in zwei Rumpfgeschäftsjahre gegliedert wurde.

Auch wenn also die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre einen Zeitraum von insgesamt weniger als 36 Monaten umfassen, errechnet sich die Stromkostenintensität wie folgt:

$$SKI = \frac{\text{durchschnittlicher Strompreis} * 1/3(SV_1 + SV_2 + SV_3)}{1/3(\text{Bruttowertschöpfung}_1 + \text{Bruttowertschöpfung}_2 + \text{Bruttowertschöpfung}_3)}$$

Beispiel:

Abgeschlossenes Geschäftsjahr	Stromverbrauch (kWh)	Bruttowertschöpfung (EUR)
Geschäftsjahr...[X - 2] 01.01. - 31.12.	2.900.000	2.050.000,00
Geschäftsjahr...[X - 1] 01.01. - 31.12.	2.800.000	2.100.000,00
Rumpfgeschäftsjahr...[X] 01.01. - 31.03.	1.200.000	450.000,00
Summe	6.900.000	4.600.000,00
Summe * 1/3	2.300.000	1.533.333,33

Annahme: Bei einer Strombezugsmenge von 1,2 GWh und einem angenommenem Wert der Vollbenutzungsstunden von >2.183 – 2.724 h im abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahr ergibt sich im Beispiel ein durchschnittlicher Strompreis von 16,06 ct/kWh.

Die SKI in Höhe von 24,09 Prozent errechnet sich in diesem Beispiel dann wie folgt:

$$SKI = \frac{16,06 \text{ ct/kWh} * 1/3(2.900.000 + 2.800.000 + 1.200.000)}{1/3(2.050.000,00 + 2.100.000,00 + 450.000)}$$

Besonderheiten in Fällen neu gegründeter Unternehmen

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 64 Absatz 1 EEG 2017 durch Vergangenheitsdaten erbringen. Zur Definition der „Neugründung“ und die für eine Antragstellung zu beachtenden Besonderheiten siehe Abschnitt VII.1.

3.4 Zertifizierung

Jedes antragstellende Unternehmen muss den Betrieb eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems nachweisen. Bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 existiert eine Übergangsbestimmung, die sich aus § 103 Absatz 6 EEG 2017 ergibt.

Hinweise zur Nachweisführung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV 2.4 bzw. bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 zusätzlich auch dem Abschnitt VI.2.3.

IV. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Gut zu wissen

Eine frühzeitige Antragstellung erhöht die Planungssicherheit für die Unternehmen!

Die Vorteile im Überblick:

Qualifizierte Eingangsbestätigung bei Antragstellung bis 15. Mai 2017

Bei Anträgen, die bis zum 15. Mai eingereicht werden, nimmt das BAFA eine Vollständigkeitsprüfung vor. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung. Das Unternehmen hat somit die Sicherheit, dass der Antrag formal vollständig ist und die Ausschlussfrist eingehalten ist. Fehlen noch fristrelevante Unterlagen, fordert das BAFA die Unternehmen auf, diese bis zum Ablauf der Ausschlussfrist, dem 30. Juni 2017, nachzureichen.

Positive Vorabinformation bei Antragstellung bis 31. Mai 2017

Unternehmen, die bis zum 31. Mai ihren Antrag vollständig einreichen, werden nach beanstandungsfreier Prüfung möglichst frühzeitig vor der Erteilung des Bescheids darüber informiert, dass die Prüfung des Antrags erfolgreich durchgeführt wurde. Die Vorabinformation ist nicht mit einer förmlichen Zusicherung gleichzusetzen, soll den Unternehmen aber planerische Sicherheit vermitteln. Der Bescheidversand erfolgt grundsätzlich zum Jahresende.

1.1 Ausschlussfrist

Der Antrag nach § 63 i. V. m. § 64 EEG 2017 einschließlich der Bescheinigungen/Prüfungsvermerke nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 EEG 2017 ist jeweils **zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist)** für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die **Anträge spätestens** am darauf folgenden Werktag **vollständig im BAFA eingegangen** sein.

Ausschlussfrist im Antragsjahr 2017

In diesem Antragsjahr ist die gesetzliche materielle Ausschlussfrist auf den **30. Juni 2017** festgelegt.

Verlängerte Ausschlussfrist für Neugründungen

Für neu gegründete Unternehmen i. S. d. § 64 Absatz 4 EEG 2017 besteht eine verlängerte Ausschlussfrist, wonach die entsprechenden Antragsunterlagen vollständig bis zum **30. September** eines Jahres eingereicht werden müssen. Dies gilt in bestimmten Fällen auch bei Umwandlungen i. S. d. § 3 Nr. 45 in Verbindung mit § 67 EEG 2017; es empfiehlt sich, diese Fallkonstellationen in jedem Fall frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA abzustimmen.

Papierloses Antragsverfahren

Bitte beachten Sie zudem, dass der Antrag elektronisch gestellt werden muss.

Es wird dringend empfohlen, sich im Antragsportal ELAN-K2 zu vergewissern, dass der Antrag eingereicht wurde und unter „eingereichte Anträge“ angezeigt wird.

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung ist Chefsache!

Es handelt sich bei der Antragsfrist des § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 um eine materielle Ausschlussfrist. Eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei Fristversäumnis nicht gewährt werden. Selbst bei unverschuldeter Versäumung der Ausschlussfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG nicht möglich. Die alleinige Verantwortung für die Organisation der Antragvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt beim Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf Versäumnisse, Krankheit o. ä. einzelner Mitarbeiter berufen, da es die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen muss.

Eine Fristversäumnis führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung.

Die fristrelevanten Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen. Die fristrelevanten Unterlagen sind: der Antrag, die Zertifizierungsnachweise für das Energie- oder Umweltmanagementsystem und die Wirtschaftsprüferbescheinigung. Diese muss die in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Papierloses elektronisches Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2

Für die Antragstellung und die Übersendung der betreffenden Unterlagen wird Ihnen ein papierloses, elektronisches Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2 zur Verfügung gestellt. Dieses Online-Portal beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfacher und komfortabler durchzuführen. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** der fristrelevanten Antragsunterlagen im ELAN-K2 des **BAFA**. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage unter [http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3](http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3), **Antragsverfahren mit ELAN K2**.

Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung **muss** das Unternehmen das elektronische Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung (z. B. aus dem Vorjahr) verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur materiellen Ausschlussfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten. Im Hinblick auf die gesetzliche materielle Ausschlussfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen empfiehlt es sich, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen. Die Verantwortung für das rechtzeitige Hochladen und Zuleiten der vollständigen Antragsunterlagen liegt ausschließlich beim Antragsteller. Telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages können aufgrund der Vielzahl der Anträge leider nicht erteilt werden. Allerdings erhalten Sie eine qualifizierte Eingangsbestätigung bei Antragszugang bis 15. Mai 2017.

1.2 Antragsunterlagen

Im Antrag muss klar erkennbar sein, ob der Antrag für das Gesamtunternehmen oder für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird. Zudem muss klar hervorgehen, an welchen konkreten Abnahmestellen des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils die EEG-Umlage begrenzt werden soll.

Soweit Sie einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 (Berücksichtigung nicht umlagepflichtiger Eigenversorgung) stellen möchten, müssen auch die Nachweise mit den für dieses Verfahren erweiterten

Daten bis zur Ausschlussfrist (30.06.2017) im BAFA eingegangen sein. Gehen fristrelevante Unterlagen mit den betreffenden Daten erst danach ein, gilt der Antrag als verfristet.

Achtung!

Bei einer Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 (Berücksichtigung nicht umlagepflichtiger Eigenversorgung) beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise in Abschnitt VI. Dort werden auch die Nachweise, die vom Verfahren nach § 64 Absatz 1 EEG 2017 abweichen, noch einmal separat behandelt.

Sämtliche den Nachweiszeitraum betreffende Antragsunterlagen müssen in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Ein Verweis auf Vorjahre ist in der Bescheinigung/dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nicht ausreichend (z. B. Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren usw.).

Ausschlussfristrelevante Unterlagen

- **der Antrag,**
- **der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferbescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben und**
- **der Nachweis der Zertifizierung (Energie- oder Umweltmanagementsystem)**

Bitte vergewissern Sie sich, dass die fristrelevanten Unterlagen tatsächlich hochgeladen und der Antrag fristgerecht abgesendet wurde. Für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen über das ELAN-K2-Portal ist unbedingt auch die Anleitung ELAN-K2 zu berücksichtigen (abrufbar auf der BAFA-Homepage unter http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3, **Antragsverfahren mit ELAN K2**).

Weitere einzureichende Unterlagen

Mit dem Antrag müssen die Stromrechnungen, Netznutzungsrechnungen und Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr übermittelt werden. Diese Unterlagen werden insbesondere für die Bestimmung der zukünftigen Durchschnittsstrompreise sowie die Prüfung der Strommengen benötigt.

Außerdem müssen die geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre in jedem Antragsjahr jeweils erneut hochgeladen werden, um die vollständige Dokumentation und die eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Das Fehlen dieser Dokumente bei der Einreichung des Antrages führt allerdings nicht zum Fristversäumnis. Das BAFA erwartet jedoch, dass diese Unterlagen schnellstmöglich nachgereicht werden. Sollten diese Unterlagen nach Aufforderung dem BAFA nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden, so wird der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung und fehlender Möglichkeit der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt.

Die persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens erstellen und rechtsverbindlich unterschreiben müssen, ist über das ELAN-K2-Portal hochzuladen.

1.3 Qualifizierte elektronische Signatur

Nach § 66 Absatz 2 EEG 2017 ist der Antrag elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen. Daher muss die vom Wirtschaftsprüfer autorisierte elektronische Fassung des Prüfungsvermerks/der Bescheinigung einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Antragsportal (ELAN-K2) hochgeladen werden. Dies kann in zwei Varianten

erfolgen: entweder in Form eines Dokuments mit eingebetteter Signatur (in den Dateiformaten PDF oder P7M) oder in Form von zwei Dokumenten (Inhaltsdatei: PDF, Signaturdatei: P7S).

Dabei sind folgende drei Schritte zu beachten:

1. Der/die in Papierform erteilte Prüfungsvermerk/Bescheinigung mit Unterschriften und Siegel einschließlich der Anlagen des zu prüfenden Unternehmens ist als ein PDF-Dokument einzuscannen.
2. Das erzeugte PDF-Dokument ist dahingehend zu überprüfen, ob es dem originalen Prüfungsvermerk einschließlich der Anlagen vollständig entspricht.
3. Ist dies der Fall, versieht der Wirtschaftsprüfer oder eine hierfür bestimmte, vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Signaturgesetz und leitet es an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiter. Das Unternehmen ist selbst für das ordnungsgemäße und rechtzeitige Hochladen aller notwendigen Dokumente, d.h. des Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerks inklusive einer gültigen elektronischen Signatur, verantwortlich.

Daher hat sich der Wirtschaftsprüfer rechtzeitig über die technischen und rechtlichen Anforderungen, die für die Authentifizierung des Prüfungsvermerks mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 Signaturgesetz erforderlich sind, zu informieren und sicherzustellen, dass er sie erfüllen kann (einfache und fortgeschrittene Signaturen gemäß § 2 Nummer 1 und 2 Signaturgesetz genügen nicht den Anforderungen).

Empfehlungen zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen:

- Das BAFA empfiehlt, Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerke mit eingebetteten Signaturen (Dateiformate PDF bzw. P7M) zu verwenden.
- Werden qualifiziert elektronisch signierte Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerke in Form von zwei Dokumenten hochgeladen, muss das Unternehmen sicherstellen, dass beide Dateien korrekt hochgeladen wurden. Es ist nicht ausreichend, nur eine dieser beiden Dateien hochzuladen. Zudem muss das Unternehmen sich vergewissern, dass die Inhaltsdatei und die Signaturdatei zusammenpassen.
- Sofern nicht der Wirtschaftsprüfer, der den Prüfungsvermerk bzw. die Bescheinigung unterzeichnet hat, sondern eine hierfür bestimmte, vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht, sollte die Zugehörigkeit des Signaturautors zum Wirtschaftsprüferunternehmen in den Attributen der Signatur genannt sein. Dies vermeidet Rückfragen seitens des BAFA zu vertretungsberechtigten Personen.
- Idealerweise sollte eine Signatur je Prüfungsvermerk angebracht werden. Werden in einem Prüfungsvermerk mehrere Signaturen (beispielsweise von zwei beteiligten Wirtschaftsprüfern/innen) angebracht, dann ist darauf zu achten, dass diese jeweils für das gesamte Dokument des Prüfungsvermerks (d.h. alle Seiten) gelten. Mehrfache Signaturen durch eine Person oder mehr als zwei Signaturen je Dokument sind zu vermeiden.
- Es dürfen nur qualifizierte elektronische Signaturen in einem Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk angebracht werden. Signaturen mit geringerem Signaturniveau (z.B. einfache oder fortgeschrittene Signaturen) werden durch das BAFA nicht akzeptiert.
- Es sollten keine passwortgeschützten oder verschlüsselten Dokumente als Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk hochgeladen werden.
- Zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen ist spezielle Software notwendig. Mit Software, die nur zum Lesen von PDF Dokumenten geeignet ist (d.h. reine PDF Reader), können keine qualifizierten elektronischen Signaturen erzeugt werden – auch nicht mit einer gültigen Signaturkarte.

- Prüfen Sie nach Erstellung der elektronischen Signatur anhand des beim BAFA im Antragsportal ELAN-K2 hochgeladenen Dokuments mit einer geeigneten Software³, ob die elektronische Signatur des Dokuments als valide ausgelesen wird und das richtige Signaturniveau hat.

Gut zu wissen

Das BAFA akzeptiert zur Fristwahrung ausnahmsweise den WP-Prüfungsvermerk in elektronischer Form (.pdf) auch ohne qualifizierte Signatur. Dabei ist sicherzustellen, dass der WP-Prüfungsvermerk in elektronischer Form ohne qualifizierte Signatur alle notwendigen Angaben enthält und es sich nicht um eine Entwurfsfassung oder Ähnliches handelt. Der WP-Prüfungsvermerk mit der erforderlichen elektronischen Signatur muss nachgereicht werden.

Alle weiteren Regelungen zum WP-Prüfungsvermerk bleiben von der Ausnahme zur elektronischen Signatur unberührt.

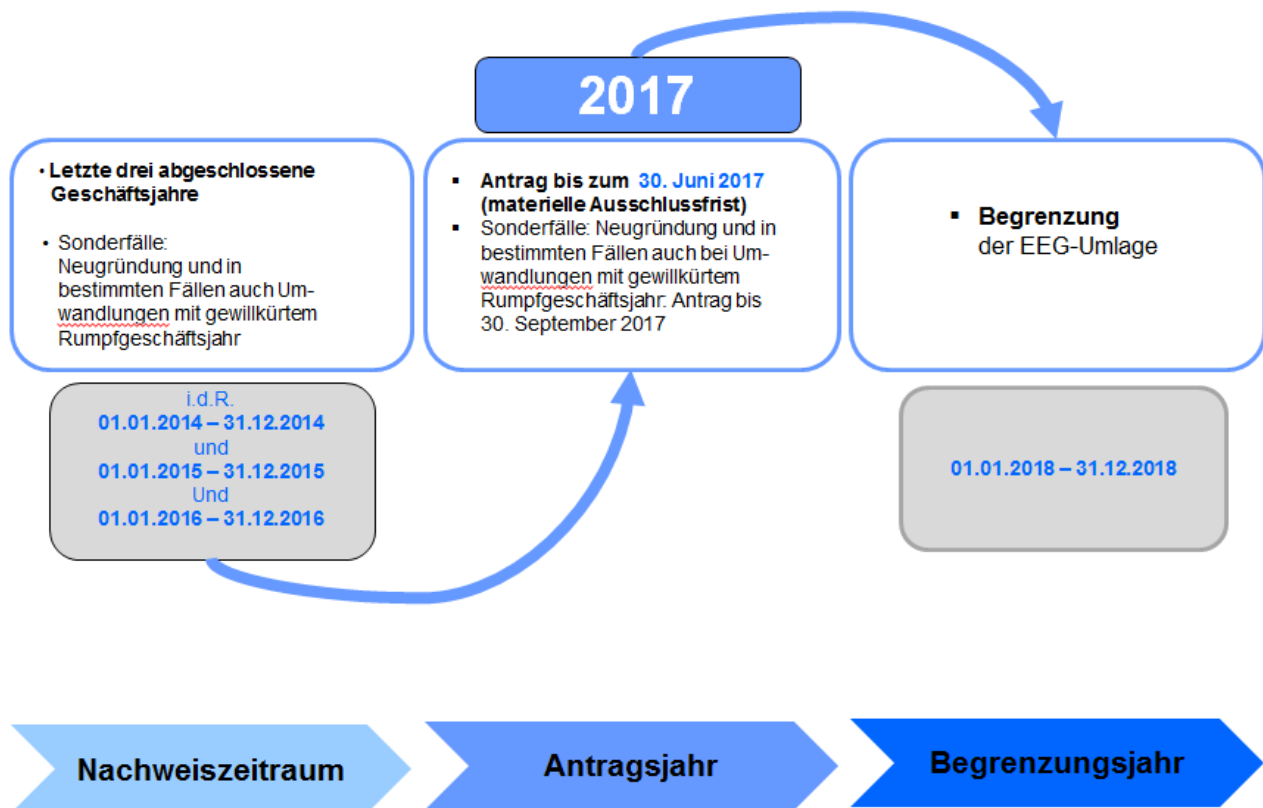
Es handelt sich dabei um ein zentrales antragsrelevantes Dokument, ohne das kein Begrenzungsbescheid ergehen kann.

2. Nachweisführung

Um eine Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2018 zu erhalten, muss spätestens bis zum 30. Juni 2017 ein Antrag beim BAFA eingereicht werden. Die dem Antrag zugrundeliegenden Daten stammen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (Nachweiszeitraum), die für eine Antragstellung im Jahr 2017 in der Regel die Jahre 2014 – 2016 umfassen. Das Schaubild verdeutlicht die Einteilung in die verschiedenen Phasen:

³ Die Bundesnetzagentur stellt eine Übersicht von Zertifizierungsanbietern für qualifizierte elektronische Signaturen und geeignete Software bereit: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/OES/-WelcheAufgabenhatdieBundesnetzagentur/AufsichtundAkkreditierungvonAnbietern/ZertifizierungsDiensteAnbietr_node.html

Zeitliche Abfolge am Beispiel des Antragsjahres 2017



Für die Prüfung der Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage sowie zur Bestimmung der durchschnittlichen Strompreise für das nächste Antragsjahr benötigt das BAFA von den Antragstellern Stromlieferungsverträge, Stromrechnungen, Netznutzungsrechnungen, den Prüfungsvermerk/die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers sowie die Jahresabschlüsse des Nachweiszeitraums und eine gültige Bescheinigung des Zertifizierers über den Betrieb eines anerkannten Umwelt- bzw. Energiemanagementsystems.

2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2017 sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromlieferungsverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) im Antragsportal des BAFA hochzuladen. Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Wurde das antragstellende Unternehmen im Nachweiszeitraum von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übermitteln.

2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind auch die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromrechnungen, insbesondere auch die Netznutzungsrechnungen, beim BAFA hochzuladen. Hierbei

müssen alle Stromkostenbestandteile durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und eventuell ergänzender Dokumente belegt werden. Dies gilt auch z. B. für die Netzentgelte, Stromsteuer, KWKG-Kosten etc. Sofern beispielsweise für die Netzentgelte oder die EEG-Umlage separate Rechnungen gestellt werden, sind diese ebenfalls einzureichen. Es empfiehlt sich, Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge vor der Übermittlung an das BAFA noch einmal auf Konsistenz zu überprüfen, damit eine vollständige, ordnungsmäßige Nachweisführung gewährleistet wird. Zum Nachweis genügt die Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

2.3 Prüfungsvermerk/Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse

2.3.1 Allgemeines

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 ist ein Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse für die dem Antrag zugrundeliegenden Geschäftsjahre fristgerecht vorzulegen. Die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse sollte innerhalb der materiellen Ausschlussfrist erfolgen; sie können jedoch bis zur Bescheiderteilung nachgereicht werden. Erst wenn die geprüften Jahresabschlüsse beim BAFA vorgelegt worden sind, kann eine Entscheidung des BAFA getroffen werden. Dies gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Für die Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 gelten § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den geprüften Jahresabschluss dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert nachreicht. Wird der geprüfte Jahresabschluss dann nachgereicht, muss der Wirtschaftsprüfer eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sich an dem eingereichten Prüfungsvermerk/der eingereichten Bescheinigung durch die nunmehr abgeschlossene Prüfung des Jahresabschlusses nichts mehr geändert hat. Bei Abweichungen ist ein Prüfungsvermerk/eine Bescheinigung über die korrigierten Unterlagen einzureichen.

Jahresabschlüsse mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk

Liegt der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 ein Jahresabschluss zugrunde, zu dem ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ist der Einschränkungsground unter Angabe der wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 anzugeben (z. B. fehlende Teilnahme an der Inventur).

Formale Mindestanforderungen an die Prüfung und den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form so zu erstellen, dass er einen Standard erreicht, der mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie den aktuellen IDW Prüfungshinweis PH 9.970.10. Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach EEG 2017 (PH 9.970.10)) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Die Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer haben darauf zu achten, dass die vorgenannten Verlautbarungen der Beauftragung zugrunde gelegt werden. Der Wirtschaftsprüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vorgenannten Verlautbarungen so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten, die für

die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen.

Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Zuge der Prüfung über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Sämtliche Angaben des Unternehmens nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c i EEG 2017 i. V. m. § 6 Absatz 2 DSPV sind derart zu prüfen, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit erlangt, um eine Aussage treffen zu können, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens ordnungsgemäß sind. **Eine prüferische Durchsicht der gesetzlich geforderten Angaben und Unterlagen des Unternehmens genügt diesen Anforderungen nicht.** Prüfungsvermerke, die nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet.

Eine hinreichend detaillierte Nachweisführung hat durch das Unternehmen zu erfolgen, die dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beizufügen ist. Soweit in dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf Ausführungen des antragstellenden Unternehmens verwiesen wird, sind diese dem Prüfungsvermerk als feste elektronische Bestandteile beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungsvermerke/Bescheinigungen über Nachtragsprüfungen durch den Wirtschaftsprüfer und Nachtragsbescheinigungen bzw. Bestätigungen durch den Wirtschaftsprüfer ebenfalls mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur zu versehen und von dem Wirtschaftsprüfer auszustellen sind, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat.

Kein Einbezug des BAFA in Haftungsbeschränkungen und/oder vertragliche Beziehungen

Das BAFA kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen und/oder vertragliche Beziehungen zwischen Wirtschaftsprüfer und dem Unternehmen einbezogen werden. Sind in dem Prüfungsvermerk Klauseln enthalten, die das BAFA durch Kenntnisnahme und/oder Nutzung des Prüfungsvermerks in die zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer getroffenen Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen mit einbezieht, behält sich das BAFA vor, diesen Prüfungsvermerk nicht anzuerkennen. Liegt bis zur Ausschlussfrist kein „neuer“ Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ohne diese Regelung beim BAFA vor, wird der Antrag als „verfristet“ zurückgewiesen.

Ein Hinweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist jedoch unschädlich, wie z. B.

„Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom XX. XX.XXXX zugrunde liegen.“

Nachweise im Prüfungsvermerk/in der Wirtschaftsprüferbescheinigung

Der Prüfungsvermerk/Wirtschaftsprüferbescheinigung muss nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 i. V. m. § 6 Absatz 2 DSPV ab dem Antragsjahr 2016 die folgenden Nachweise, die in den Abschnitten IV.2.3.2 bis 2.3.7 detailliert aufgeführt sind, enthalten:

- Nachweis zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit
- Angaben der Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 5 DSPV
- Angaben zu den EEG-Umlagen für die Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 DSPV
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung
- Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 DSPV

Achtung!

Sollten Sie einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 stellen, sind erweiterte Angaben erforderlich. Dies betrifft insbesondere die in den Abschnitten IV.2.3.3 und 2.3.6 aufgeführten Tabellen, die Sie in modifizierter Form im Abschnitt VI finden und bei der Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 verwenden sollten.

Zusatzangaben bei Antragstellung für einen selbständigen Unternehmensteil

Sofern der Antrag für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird, sind ferner gesonderte Erläuterungen zur Selbständigkeit des Unternehmensteils dem Prüfungsvermerk/der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beizufügen. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt V.

2.3.2 Nachweis der Klassifizierung des Unternehmens und der Abnahmestellen

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2017 muss der Antragsteller für das Unternehmen sowie die beantragten Abnahmestellen belegen, wie diese bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, eingeordnet sind. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Klassifizierung des Unternehmens durch das Statistische Landesamt in eine vierstellige Wirtschaftszweig-Nummer enthält. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das BAFA die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das BAFA die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 4 des EEG 2017 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen und mit Klassifizierungen der statistischen Landesämter von den Unternehmen abzugleichen.

Das BAFA entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 EEG 2017 in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der statistischen Landesämter, nicht gebunden. Aus diesem Grund sind Ausführungen vom Unternehmen zu den Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten – bezogen auf das Unternehmen und die beantragte(n) Abnahmestelle(n) – in die Angaben aufzunehmen, die der Bescheinigung/des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers beigelegt werden. Dies gilt verstärkt bei Unternehmen, bei denen der Geschäftszweck nicht offensichtlich ist, so dass nähere Erläuterungen zum Produktionsverfahren und den erzeugten Produkten notwendig sind. Bei Unternehmen, die eine heterogene Produktionsstruktur haben oder auch im Dienstleistungsbereich tätig sind, sollten zur zweifelsfreien Einstufung aussagefähige Daten, (idealerweise) der Anteil der jeweiligen Produktgruppe bzw. Produktionsprozesse an der Bruttowertschöpfung vorgelegt werden.

Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen sich die Zuordnung gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Aus der Bescheinigung/dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers muss hervorgehen, ob dem Wirtschaftsprüfer Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen der Liste 1 oder 2 der Anlage 4 des EEG 2017 handelt.

Der Bescheinigung/dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sind Ausführungen des Antragstellers zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens und der beantragten Abnahmestellen beizufügen (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2017). Hierzu muss das Unternehmen eine detaillierte Beschreibung zum Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeiten erstellen, die es erlaubt, eine eindeutige Zuordnung des Unternehmens und der jeweils beantragten Abnahmestelle zum betreffenden Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, auf Viersteller-Basis vorzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens kritisch zu würdigen, in einer Analyse auf ihre Plausibilität zu prüfen und seine Beurteilung abzugeben. Es genügt nicht, lediglich auf die Ausführungen des Unternehmens oder die vorliegenden Bescheinigungen der statistischen Landesämter/ des Statistischen Bundesamtes zu verweisen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Einstufung durch die statistischen Landesbehörden von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers abweicht, ist die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers ausführlich zu begründen.

2.3.3 Nachweis der Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 5 DSPV

Für jede beantragte und nicht beantragte Abnahmestelle des Unternehmens müssen die gesamten im Nachweiszeitraum (letzte drei abgeschlossenen Geschäftsjahre) von einem EVU oder einem anderen Dritten gelieferten und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens separat ausgewiesen werden. Hat das Unternehmen Strommengen an Dritte weitergeleitet, sind auch diese gesondert anzugeben. Für die Ermittlung des Stromverbrauchs sind die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen einzubeziehen, sofern sie nach § 61 EEG 2017 umlagepflichtig sind. Zur Darstellung wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft, z. B. aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht, muss das antragstellende Unternehmen durch entsprechende Erläuterungen die für die Beurteilung erforderlichen Verhältnisse darlegen. In diesen Fällen hat der Wirtschaftsprüfer diese Angaben des Unternehmens dahingehend zu würdigen, ob ihm Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Richtigkeit dieser Erläuterungen zu den Eigenschaften der Abnahmestelle sprechen.

Die relevanten Strommengen sind in einer tabellarischen Aufgliederung in Form des nachstehenden Musters darzustellen. Nach der Definition des § 3 Nummer 44 EEG 2017 gelten als umlagepflichtige Strommengen diejenigen Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 EEG 2017 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert. Diese Tabelle ist jeweils separat für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu erstellen. Sofern mehrere nicht beantragte Abnahmestellen vorliegen, können die betreffenden Werte in einer Sammelposition „Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird“ ausgewiesen werden.

Die nachfolgenden Tabellen geben

- die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder von einem anderen Dritten gelieferte Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2017 umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 5 DSPV“),
- die davon an Dritte weitergeleitete Strommenge,
- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die nach § 61 EEG 2017 die EEG-Umlage entrichtet wurde („selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“),
- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde,
- die insgesamt selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2017 entrichtet wurde („Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“),
an den Antragsabnahmestellen sowie an den übrigen Abnahmestellen des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils für den nachfolgenden Nachweiszeitraum wieder:
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2])

In Fällen des § 64 Absatz 4 ggf. § 64 Absatz 4a i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 ist der Nachweiszeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

Die Angaben im WP-Prüfungsvermerk sollten wie folgt aufgebaut sein:

Bezeichnung der Abnahmestelle	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					
	Vgl. IV.2.3.6		Vgl. IV.2.3.6		

Bezeichnung der Abnahmestelle	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-1]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					

Bezeichnung der Abnahmestelle	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-2]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG- Umlage entrichtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					

Das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV der Gesellschaft berechnet sich im Nachweiszeitraum wie folgt:

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh
im Geschäftsjahr ... [X]	
im Geschäftsjahr ... [X-1]	
im Geschäftsjahr ... [X-2]	
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 DSPV)	

Selbständige Unternehmensteile müssen den Stromverbrauch ermitteln, der dem Anteil der externen Umsatzerlöse zuzuordnen ist. Dies stellt sicher, dass bei der Stromkostenintensität zwei vergleichbare Größen ins Verhältnis gesetzt werden.

Für selbständige Unternehmensteile ist somit statt der vorgenannten Tabelle die folgende Übersicht zur Ermittlung der Stromkostenintensität erforderlich.

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh (1)	Anteil externer Umsatzerlöse an den Umsatzerlösen des sUT in % (2)	auf externe Erlöse entfallende Stromverbrauchsmenge in kWh (1) * (2) / 100
im Geschäftsjahr ... [X]			
im Geschäftsjahr ... [X-1]			
im Geschäftsjahr ... [X-2]			
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 DSPV)			

2.3.4 Nachweis der EEG-Umlage nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 DSPV

Neben den Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von EVU geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, hat das antragstellende Unternehmen anzugeben, in welcher Höhe ohne **Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb EEG 2017)** und in welcher Höhe die EEG-Umlage tatsächlich gezahlt wurde.

Die nachfolgenden Tabellen geben die EEG-Umlagen für die Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 DSPV, die ohne Begrenzung zu zahlen gewesen wären, an den Antragsabnahmestellen sowie an den übrigen Abnahmestellen des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils für den nachfolgenden Nachweiszeitraum wieder:

- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2])

Die Angaben im WP-Prüfungsvermerk sollten wie folgt aufgebaut sein:

	EEG-Umlage ohne Begrenzung für das Geschäftsjahr ... [X] für die			
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2017 entrichtet wurde	Stromverbrauchs- menge, für die EEG- Umlage entrichtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)
...				
...				
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird				
Summe				

	EEG-Umlage ohne Begrenzung für das Geschäftsjahr ... [X-1] für die			
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2017 entrichtet wurde	Stromverbrauchs- menge, für die EEG- Umlage entrichtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)
...				
...				
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird				
Summe				

	EEG-Umlage ohne Begrenzung für das Geschäftsjahr ... [X-2] für die			
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2017 entrichtet wurde	Stromverbrauchs- menge, für die EEG- Umlage entrichtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)
...				
...				
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird				
Summe				

In Fällen des § 64 Absatz 4 bzw. 4a ggf. i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 ist der Nachweiszeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

Die nachfolgende Tabelle gibt zusätzlich die EEG-Umlage wieder, die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteil an den unten aufgeführten, beantragten Abnahmestellen tatsächlich zu zahlen war:

	tatsächlich zu zahlende EEG-Umlage für die				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
Bezeichnung der begrenzten Abnahmestelle	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)	[ct/kWh]
...					
...					
...					

2.3.5 Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung

Das Verhältnis der für das Unternehmen maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 DSPV zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach EEG 2017 ist für den Nachweiszeitraum zu ermitteln und transparent darzulegen. Gemäß § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2017 dient die Definition der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007 als Grundlage, doch dürfen die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse nicht abgezogen werden (siehe hierzu Abschnitt III.3.2.). Die für die Nachweisführung erforderlichen Angaben sind vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen, zu bestätigen und die bestätigten Darlegungen des Unternehmens der Bescheinigung/des Prüfungsvermerks beizufügen. Im Hinblick auf den für eine hinreichende Dokumentation erforderlichen Detaillierungsgrad hat eine entsprechende Darstellung der aufzubereitenden Daten zu erfolgen.

Achtung!

Seit dem Antragsjahr 2016 besteht die Übergangsregelung nach § 103 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017 nicht mehr, so dass das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre heranzuziehen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2017 des Unternehmen oder des selbständigen Unternehmensteils im Nachweiszeitraum:

- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2]).

In Fällen des § 64 Absatz 4 ggf. i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 ist der Nachweiszeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

		Geschäftsjahr		
		... [X-2] EUR	... [X-1] EUR	... [X] EUR
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten etc.) ohne Umsatzsteuer			
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer			
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung			
+	Umsatz aus sonstigen nicht-industriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer			
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:			
-	am Anfang des Geschäftsjahres			
+	am Ende des Geschäftsjahres			
+	Selbst erstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert			
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer			

		Geschäftsjahr		
		... [X-2] EUR	... [X-1] EUR	... [X] EUR
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:			
-	am Anfang des Geschäftsjahres			
+	am Ende des Geschäftsjahres			
-	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist			
	Bestände an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist:			
-	am Anfang des Geschäftsjahres			
+	am Ende des Geschäftsjahres			
-	Eingänge an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist			
-	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)			
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer			
-	Kosten für Leiharbeitnehmer			
-	Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer			
-	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer			
-	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer (detailliert aufgelistet)			
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer			
-	Sonstige indirekte Steuern			
+	Subventionen für die laufende Produktion			
=	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten			
+	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse*			
=	Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nr. 2 EEG 2017			
Arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nr. 2 EEG 2017 in EUR				

*) Nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2017 vermindern die „Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse“ die Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 nicht und müssen abweichend vom originären Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes wieder hinzugerechnet werden.

Darstellung der sonstigen Kosten

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 nach dem oben abgebildeten Schema werden unter der Position „Sonstige Kosten“ eine Fülle unterschiedlichster Kosten erfasst. Ob und inwieweit bestimmte Aufwendungen nach den Definitionen des Statistischen Bundesamtes Abzugsposten darstellen, lässt sich häufig erst nach einer differenzierten Analyse- und Prüfungsprozess im Kontext zu den betreffenden Geschäftsvorfällen bzw. Konten beurteilen. Um diese Sammelposition in ihrer Zusammensetzung transparenter und plausibler zu machen, sind genaue Angaben zu den einzelnen Kostenarten und den auf sie entfallenden Teilbeträgen erforderlich. Deshalb hat eine tabellarische Darstellung (siehe Muster unten) mit genauen und möglichst selbsterklärenden Bezeichnungen zu erfolgen, die dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Position der „Sonstigen Kosten“ im Rahmen der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 für den Nachweiszeitraum:

	Geschäftsjahr		
	... [X-2]	... [X-1]	... [X]
Bestandteile der „Sonstigen Kosten“	EUR	EUR	EUR
...			
...			
Sonstige Kosten (gesamt)			

[ggf. zusätzliche Erläuterungen zu den Bestandteilen]

Wesentlichkeitsschwelle

In dem Prüfungsvermerk/der Wirtschaftsprüferbescheinigung ist darzulegen, dass die in ihm/ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind. Die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 bezieht sich nicht auf Falschangaben des Unternehmens. **Jede entdeckte Falschangabe ist zu korrigieren, auch wenn sie eine Abweichung von weniger als 5 Prozent verursacht.** Die Wesentlichkeitsschwelle bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung des Umfangs der dem Wirtschaftsprüfer durch das Unternehmen vorgelegten Bruttowertschöpfungsrechnung. Die Unternehmen dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 diese Wesentlichkeitsschwelle nicht in Anspruch nehmen, d. h. hier ist die Bruttowertschöpfungsrechnung vollumfänglich und exakt mit den richtigen Ansätzen und Bewertungen nach den Regelungen der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007, aufzustellen.

Übernahme und Korrektur der Daten aus Vorjahresanträgen

Sofern bereits in der Vergangenheit ein Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung EEG gestellt wurde, kann auf die vom BAFA bereits akzeptierten Werte einer Bruttowertschöpfungsrechnung zurückgegriffen werden. Bitte vergleichen Sie hierzu zunächst Ihre Angaben mit den Daten aus den Vorjahresbescheiden des BAFA. Es empfiehlt sich, auf die Verwendung von bereits in der Vergangenheit geprüften Daten aufmerksam zu machen. In jedem Fall sind aber die erforderlichen Bruttowertschöpfungen erneut darzustellen, ein Verweis auf bereits eingereichte Unterlagen ist nicht ausreichend.

Sollten Änderungen gegenüber den vom BAFA akzeptierten Werten erforderlich sein, ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Grundsätzlich gilt, dass nachträglich festgestellte Fehler in den Wertansätzen für die Bruttowertschöpfungsrechnungen zu korrigieren sind.

Haben sich aufgrund von Korrekturen der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung die für den Nachweiszeitraum maßgeblichen Bruttowertschöpfungen nach dem EEG 2017 im Vergleich zum Vorjahresantrag geändert, ist zu unterscheiden, ob die Korrekturen aufgrund von Fehlern im Zahlenmaterial oder aufgrund der zulässigen Anwendung des Rechts auf nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB erforderlich geworden sind.

Wenn das Unternehmen auf Grund von Fehlern im Zahlenmaterial seine Jahresabschlüsse und auch die Bruttowertschöpfungsrechnungen ändern musste, muss das Unternehmen diese Anpassung mit einem Hinweis transparent machen und dem BAFA die geänderten Jahresabschlüsse vorlegen.

Hat das antragstellende Unternehmen hingegen eine nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB vorgenommen, hat es ein Wahlrecht ausgeübt. Wenn das Unternehmen die Korrektur aufgrund einer Andersbewertung für den aktuellen Antrag mitteilt, so müssen die aufgrund der Korrektur geänderten Jahresabschlüsse dem BAFA vorgelegt werden. Dies hat nur Auswirkungen auf den aktuellen Antrag, nicht aber auf zurückliegende Entscheidungen.

Achtung!

Änderungen in den Bruttowertschöpfungsrechnungen können Auswirkungen sowohl auf den aktuellen Antrag als auch auf zurückliegende Entscheidungen haben.

Sofern die Bruttowertschöpfung für Vorjahre geändert wurde, sind die Änderungen zu erläutern und diese in die Anlagen zur Wirtschaftsprüferbescheinigung/zum Prüfungsvermerk aufzunehmen.

Überleitungsrechnung nach dem BAFA-Muster

Um die Ableitung der Werte aus dem Jahresabschluss in die Bruttowertschöpfungsrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen, reichen Sie bitte eine Überleitungsrechnung nach dem BAFA-Muster (siehe Anhang XIII.2) ein. Bei allgemeinen Kontenbezeichnungen, wie z. B. „Sonstige Erträge“, „Übrige, sonstige, andere Aufwendungen“ und „Konzernumlage/-verrechnung“, ist für das BAFA nicht eindeutig erkennbar, ob und inwieweit es sich hierbei um ansatzfähige bzw. nicht ansatzfähige Posten nach dem Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes handelt. Diese Positionen sind hinsichtlich ihrer Bestandteile zu erläutern. Eine eindeutige Kontenbezeichnung trägt wesentlich dazu bei, dass Rückfragen seitens des BAFA vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden können.

Die Überleitungsrechnung muss zwar im ELAN-K2-Portal hochgeladen werden, aber nicht dem Prüfungsvermerk bzw. der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beigefügt sein.

2.3.6 Nachweis der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV sowie der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nummer 7 DSPV des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] wieder:

Bezeichnung der Antragsabnahmestelle	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Summe				
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				Vgl. Wert für nachfolgende Tabelle unter (c)

Die „entnommene elektrische Arbeit“ entspricht der von EVU oder von einem anderen Dritten gelieferten Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 EEG 2017 umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 5 DSPV“), sofern keine selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen über das Netz für die allgemeine Versorgung zur jeweiligen Abnahmestelle durchgeleitet wurden.

Sofern das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, ist die elektrische Arbeit nach § 2 Nummer 7 DSPV linear auf ein Jahr hochzurechnen.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV sowie die Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017 des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils wieder:

Strombezugsmengen nach § 2 Nr. 5 DSPV im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Vgl. IV.2.3.3)	(a)	... kWh
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nach § 61 EEG-Umlage entrichtet wurde (Vgl. IV.2.3.3)	(b)	... kWh
Summe	(a) + (b)	... kWh
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV	(c)	... h
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 28.02.2017 nach § 4 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 DSPV	(d)	... ct/kWh
arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV (Vgl. IV.2.3.3)	(e)	... kWh
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 DSPV	$[(d)*(e)]/100 =$ (f)	... EUR
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017 (Vgl. IV.2.3.5)	(g)	... EUR
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2017 i. V. m. § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV	$(f) / (g)*100 =$ (h)	... %

2.3.7 Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 DSPV

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens/ des selbständigen Unternehmensteils entfallenden tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten sind in ihren Bestandteilen auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers)/ des selbständigen Unternehmensteils darzustellen. Strombezugskostenbestandteile des Unternehmens:

	EUR
+ Strombezugskosten (einschl. Börse und Stromhändler)	
+ Netzentgelte (vor Erstattungen) *)	
+ Systemdienstleistungskosten	
+ Sonstige Strombezugskosten (sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)	
+ Stromsteuer (vor Erstattungen)	
+ tatsächlich entrichtete EEG-Umlage	
+ fiktive EEG-Stromkosten (verbrauchte Strommenge x bundeseinheitliche EEG-Umlage in ct/kWh ./ . tatsächlich entrichtete EEG-Umlage**)	
+ KWKG-Kosten	
+ Konzessionsabgaben	
+ § 19 StromNEV-Umlage	
+ Offshore-Haftungsumlage nach § 17f. EnWG	
+ Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV	
./ . erhaltene und erwartete Stromsteuererstattungen (§ 9a, § 9b und § 10 StromStG)	
./ . erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Absatz 2 StromNEV)	
./ . erwartete Erstattungen oder (+) Nachzahlungen nach § 9 Absatz 7 Satz 3 und 4 KWKG 2012, § 26 Abs. 2 KWKG 2016 oder nach § 27, § 27a, § 36 Abs. 1 KWKG***)	
./ . erwartete Erstattungen nach § 17f Absatz 5 Satz 3 EnWG	
./ . sonstige erwartete Erstattungen bezogen auf die vorgenannten Stromkostenbestandteile (z. B. aufgrund § 2 Absatz 4 KAV)	
= Strombezugskosten der Strombezugsmenge i. S. d. § 3 Absatz 2 DSPV	
darin enthalten:	
Strombezugskosten, die auf weitergeleitete Strommengen entfallen, einschl. der weitergeleiteten EEG-Kosten	

*) Die Strompreiskompensation bleibt bei der Ermittlung der Stromkosten unberücksichtigt.

**) Die bundeseinheitliche EEG-Umlage im Kalenderjahr 2016 betrug 6,354 ct/kWh. Bei abweichenden Geschäftsjahren bitte unterschiedliche EEG-Umlage beachten (<http://www.netztransparenz.de>).

***) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I. S. 1092) in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geänderten Fassung, die bis zum 31.12.2015 gültig war; Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I. S. 2498) in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung

Bestandteile der tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuererstattungen, Netzentgelterstattungen und die Umsatzsteuer, abzuziehen.

Stromsteuererstattungen

Teile der Stromsteuer können unter bestimmten Voraussetzungen, die im Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt sind, erstattet werden. Die tatsächlichen Stromsteuererstattungen sind in voller Höhe bei den Stromkosten nur dann anzusetzen, soweit sie beantragt und der Antrag genehmigt wurde. Der Genehmigungsbescheid ist dem BAFA vorzulegen. Sofern eine Beantragung zwar vorliegt, aber noch keine Genehmigung erteilt wurde, ist der erwartete Rückerstattungsbetrag anzusetzen. Der Genehmigungsbescheid ist unmittelbar nach Erhalt beim BAFA nachzureichen. Die Stromsteuererstattungen sind analog bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfungsrechnung zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen bis zur Ausschlussfrist kein Antrag auf Stromsteuererstattung gestellt wurde, kann die Stromsteuer in voller Höhe angesetzt werden, soweit der Antragsteller verbindlich gegenüber dem BAFA erklärt hat, auf eine Antragstellung endgültig zu verzichten. Gibt der Antragsteller eine entsprechende Erklärung nicht ab, ist davon auszugehen, dass die Rückerstattung noch beantragt wird. In diesen Fällen ist vom Antragsteller ebenfalls der erwartete Erstattungsbetrag anzusetzen.

In der Regel ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr das dem Antragsjahr vorausgehende Kalenderjahr. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab und ragt in das Antragsjahr hinein, so dass für die betreffenden Monate noch kein Bescheid über die Erstattung vorliegt, ist hinsichtlich der Stromsteuererstattungen für diesen Teil des Geschäftsjahreszeitraums ein nachvollziehbar geschätzter Betrag anzusetzen. Sobald der hierfür gültige Bescheid des Hauptzollamts über die Stromsteuererstattungen vorliegt, ist dieser dem BAFA unverzüglich vorzulegen.

Netzentgelterstattungen

Im Hinblick auf die Netzentgelterstattungen ist zwischen den bereits genehmigten individuellen (ersichtlich über die Stromrechnung) und nachträglichen Netzentgelterstattungen (aus der Stromrechnung nicht ersichtlich) zu unterscheiden. Bei der Berechnung der Stromkosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sind nachträglich ausgehandelte Netzentgelterstattungen dann anzusetzen, wenn sie von der zuständigen Regulierungsbehörde bereits genehmigt wurden. Dies ist in der Regel die Bundesnetzagentur, es können aber auch die Landesregulierungsbehörden sein.

Strompreiskompensation

Erhält ein antragstellendes Unternehmen Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels (Strompreiskompensation), bleiben diese bei der Ermittlung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten unberücksichtigt.

Ansatz fiktiver EEG-Stromkosten

Die durch eine vorangegangene Entscheidung zur Begrenzung der EEG-Umlage hervorgerufenen Wirkungen (Fiktion der Nichtbegünstigung) bleiben gemäß § 64 Absatz 6 Nummer 2 und 3 EEG 2017 bei der Berechnung der unternehmensspezifischen Stromkosten und der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 außer Betracht. Das Unternehmen muss sich fiktiv so stellen, als wäre es im Nachweiszeitraum nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung begrenzt gewesen und hätte vollständig die Belastung an EEG-Umlage ohne Begrenzung getragen.

Die Fiktion der Nichtbegünstigung ist ausschließlich von Unternehmen anzusetzen, die für den Nachweiszeitraum oder Teile hiervon einen Begrenzungsbescheid des BAFA erhalten hatten. Diese Fiktion gilt für die Ermittlung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten („fiktive EEG-Stromkosten“) und der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 („fiktive EEG-Stromkosten bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“). Maßgeblich für die Höhe der Belastung sind die individuellen Vereinbarungen in den Stromlieferverträgen zwischen Unternehmen und EVU, d. h. welche konkrete EEG-Umlagebelastung dem Unternehmen aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung ohne eine Begrenzung der EEG-Umlage entstanden wäre.

Es darf maximal die für den Zeitraum durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegebene EEG-Umlage angesetzt werden. Damit ist bei der Berechnung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten für von einem EVU bezogene Strommengen die nach § 60 Absatz 1 EEG 2017 ermittelte Umlage anzusetzen.

Die Fiktion der Nichtbegünstigung gilt nur hinsichtlich der EEG-Umlage; ein Ansatz fiktiver KWKG-Umlagebeträge ist hingegen nicht zulässig.

Strukturierte Strombeschaffung

Sofern ein Unternehmen seine Strombeschaffung durch mehrere Bezugsquellen für eine Abnahmestelle deckt (strukturierte Strombeschaffung), ist die Ermittlung der Strombezugskosten hinsichtlich der Zusammensetzung transparent darzulegen. Dies gilt insbesondere, sofern das antragstellende Unternehmen einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaftet, sich des Bilanzkreises eines Dritten bedient oder bei Stromrechnungen, die einer Abnahmestelle nicht eindeutig zugerechnet werden können.

2.4 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 sind gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebes eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV nachzuweisen.

Bei selbständigen Unternehmensteilen besteht ein Wahlrecht, ob das Unternehmen oder nur der selbständige Unternehmensteil ein System nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 betreibt.

Bei diesen Nachweisen muss es sich um einen bei der Antragstellung aktuell gültigen Nachweis handeln. Die Zertifizierung bzw. der Nachweis muss nicht im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgt sein, sondern kann auch noch im Antragsjahr bis zum Ablauf der Ausschlussfrist mit Ausstellung des entsprechenden Nachweises abgeschlossen werden. Sie muss gültig sein und darf nicht veraltet sein. Sowohl ein Energie- oder Umweltmanagementsystem als auch ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen bereits **betrieben** werden. Der Nachweis eines Systems in der Einführungsphase nach § 5 SpaEfV ist nicht ausreichend. Zwingend erforderlich ist der Nachweis eines Systems in der **Regelphase** nach § 4 SpaEfV.

Die Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Abnahmestellen erstrecken. Trotz der Erleichterungen des § 4 SpaEfV muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass zumindest sämtliche Antragsabnahmestellen von der Zertifizierung erfasst sind. Dies sollte der Antragsteller durch entsprechenden Informationsaustausch mit seinem Zertifizierer frühzeitig sicherstellen, insbesondere dann, wenn neue Standorte hinzugekommen sind.

Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS

Aufgrund der Zertifizierungssystematik (jährlich durchzuführende Überprüfungen) muss in jedem Fall die eigentliche Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde vorgelegt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Gültigkeit der Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde durch eine lückenlose Auditierung des Energiemanagementsystems nachgewiesen wird. Hierzu ist stets der Bericht zum aktuellen Überwachungsaudit respektive eine validierte Umwelterklärung mit einzureichen.

Nachweis eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz

Diese Möglichkeit steht nur Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr offen. Diese haben ein Wahlrecht zwischen den Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001, EMAS oder dem alternativen System zur Verbesserung der Energieeffizienz. Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer Bestätigung des Zertifizierers, dass das alternative System in dem antragstellenden Unternehmen bereits vollständig umgesetzt wurde, sich also in der Regelphase nach § 4 SpaEfV befindet und der gesamte Energieverbrauch des Unternehmens vollständig abgedeckt wird. Dafür ist die Vorlage des Zollformblattes 1449 zum Nachweis eines alternativen Systems in der Regelphase nach § 4 SpaEfV ausreichend.

2.5 Weitere Unterlagen

Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die oben genannten anzufordern. Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen.

2.6 Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage

Eine Begrenzung der KWKG-Umlage ist laut § 27 KWKG in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung bei einem stromkostenintensiven Unternehmen unmittelbar daran geknüpft, dass es über einen Begrenzungsbescheid nach § 63 i. V. m. § 64 EEG 2017 der Besonderen Ausgleichsregelung für das betreffende Begrenzungsjahr verfügt. Insofern bestehen für das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung der Begrenzung der EEG-Umlage mit Verweis auf § 26 a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b KWKG nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis d KWKG in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung gegenüber dem BAFA abnahmestellenbezogene Mitteilungspflichten, die folgende Daten umfassen:

- a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die KWKG-Umlage begrenzt wird, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,
- b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,
- c) den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
- d) die Netzbetreiber, an deren Netz die unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 27 KWKG 2017 nur dann erfolgen kann, sofern Sie über einen Begrenzungsbescheid nach § 63 i. V. m. § 64 EEG 2017 verfügen und die durch § 27 KWKG in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung geforderten Daten – einzureichen über das ELAN-K2-Portal – mit der Antragstellung vorliegen.

Gemäß der vorgenannten Regelung sind somit Unternehmen, die über eine reine Begrenzung nach § 103 Absatz 3 bzw. 4 EEG 2017 an Ihren Abnahmestellen verfügen, von einer KWKG-Umlagereduzierung ausgenommen (siehe § 27 Absatz 1 Satz 1 KWKG in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung).

Für sonstige Fragen hinsichtlich der KWKG-Umlagereduzierung wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber.

V. Selbständige Unternehmensteile und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Die Antragsberechtigung nach § 64 Absatz 5 EEG 2017 ergibt sich für selbständige Unternehmensteile nur dann, wenn das Unternehmen, zu dem der selbständige Unternehmensteil gehört, einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Gehört der selbständige Unternehmensteil hingegen zu einem Unternehmen, das einer Branche der Liste 2 der Anlage 4 zuzurechnen ist, besteht keine Möglichkeit für eine Begrenzung, es sei denn, der Unternehmensteil verfügt über einen Begrenzungsbescheid für das Begrenzungsjahr 2014. Darüber hinaus müssen die Kriterien eines selbständigen Unternehmensteils erfüllt werden. Aussagen zur wirtschaftlichen Zuordnung des Unternehmens und des selbständigen Unternehmensteils sind im Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen.

Ein sUT liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung) eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt.

Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 für sUT nicht möglich ist.

1. Eindeutige Abgrenzung vom Restunternehmen

Der sUT ist vom antragstellenden Unternehmen genau darzustellen. Diese Darstellung ist dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen. Es muss klar erkennbar sein, welcher Teil des Unternehmens Gegenstand des Antrags ist. Auf diesen Teil muss sich auch die Nachweisführung erstrecken. Hierfür ist die Aufbauorganisation des Unternehmens darzustellen.

Anhand des Organigramms des Gesamtunternehmens ist zu zeigen, wie der sUT in das Unternehmen eingebunden ist, inwiefern er sich deutlich von den übrigen Teilen des Unternehmens abgrenzt und wo die Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens verlaufen. Diese Abgrenzung ist innerhalb des Organigramms graphisch kenntlich zu machen. In jedem Fall muss die Abgrenzung zum Restunternehmen klar ersichtlich sein. Zusätzlich ist ein Organigramm des sUT einzureichen, um ein differenziertes Bild über den Aufbau und die Struktur zu erhalten.

Ist die zu betrachtende Teileinheit eindeutig identifiziert und in der Organisationsstruktur des Gesamtunternehmens nachvollziehbar dargelegt, schließt sich die Darstellung des sUT an. Die entsprechenden Ausführungen und Daten sind dabei auf den sUT zu fokussieren. Dies gilt insbesondere auch für die Nachweisführung hinsichtlich der materiellen Antragsvoraussetzungen.

Achtung!

Ein Rechtsträger kann nicht um jeden beliebigen Anteil gekürzt werden, damit ein Antrag auf Basis eines sUT gestellt werden kann. Auch der restliche Teil des Unternehmens, der nicht beantragt wird, muss eine sinnvolle, funktionsfähige Einheit bilden.

2. Aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Der sUT muss selbst am Markt Leistungen anbieten, einen eigenen Kundenkreis unterhalten und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Daraus folgt, dass Umsätze wesentlich mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) erzielt werden müssen.

Wenn es sich bei dem vom Unternehmensteil erzeugten Produkt(en) ganz oder überwiegend um Vorprodukte handelt, die auf nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette unternehmensintern weiterverarbeitet werden, fehlt es von vornherein an einem internationalen Wettbewerbsdruck und damit an einem Bedarf zur Entlastung von der EEG-Umlage. Die Produkte sind dann nicht der preislichen Konkurrenz auf dem internationalen Markt ausgesetzt. Organisationseinheiten, für die ein Antrag gestellt wird, müssen im Wettbewerb zu internationalen Unternehmen stehen (aktuelle/tatsächliche Wettbewerbslage) oder, um Markteintrittsschranken zu vermeiden, zumindest jederzeit in internationalen Wettbewerb treten können (potenzielle Wettbewerbslage). Die potenzielle Wettbewerbslage bezieht sich dabei nur auf Unternehmensteile, die erstmals am Wirtschaftsleben und am Wettbewerb teilnehmen. Für die übrigen Unternehmensteile reicht die Marktfähigkeit nicht aus.

3. Eigenständige Leitung

An der Selbständigkeit des Unternehmensteils fehlt es auch dann, wenn für diesen keine Leitung vorhanden ist, die über eine von der Leitung des Unternehmens abgrenzbare eigenständige Kompetenz zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen verfügt. Es muss eine mit hinreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Werks- oder Niederlassungsleitung vorhanden sein, die sich deutlich von der Leitung etwa einer Unternehmensabteilung, die im Wesentlichen Weisungen der Unternehmensleitung ausführt, unterscheidet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 8 /14 vom 22. Juli 2015) verwiesen.

4. Eigene Abnahmestelle

Verfügt der sUT über keinen eigenen Standort, muss es sich um einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb handeln. In beiden Fällen muss der sUT die Tatbestandsvoraussetzungen einer eigenen Abnahmestelle im Sinne von § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2017 (Details siehe Abschnitt III.2.2) erfüllen.

5. Eigene betriebliche Grundfunktionen

Die Beschreibung der Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung/Organisation und Leitung ist ein Kernstück der Darstellung zum sUT. Diese Darstellung ist dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen. Für die einzelnen Funktionsbereiche ist dezidiert und jeweils separat darzulegen, welche Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse im sUT angesiedelt sind und wo bei der Wahrnehmung der einzelnen Funktionen dem sUT Grenzen gesetzt sind bzw. welchen Restriktionen er unterworfen ist.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte in die Analyse der einzelnen Funktionsbereiche einzubeziehen:

- Beschreibung des Aufgabenspektrums des jeweiligen Funktionsbereichs,
- Konkretisierung der Produkte und/oder erbrachten Leistungen,
- Darstellung der Prozesse mit den jeweiligen Abläufen,
- Ausmaß der Verantwortung und Befugnisse für die vom Unternehmensteil zu erfüllenden Aufgaben i. V. m. den jeweiligen Zuständigkeiten,
- Weisungs- und Entscheidungskompetenzen,
- Grad der Autonomie im Verhältnis zum Restunternehmen bzw. zu anderen Hierarchiestufen.

In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, welche Leistungsverflechtungen mit anderen Unternehmensteilen innerhalb des Rechtsträgers bestehen, welche Schnittstellen zu anderen Teileinheiten des Unternehmens existieren und wie diese organisatorisch umgesetzt sind. Die Ausführungen zu den Funktionsbereichen müssen auf den sUT fokussiert sein. Wird z. B. über Absatz-, Beschaffungs- oder Produktionsaktivitäten berichtet, muss sich die Darstellung auf die im zu betrachtenden Unternehmensteil angesiedelten Tätigkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse konzentrieren. Die Ausführungen sollten durch aussagefähige grafische Darstellungen, wie Schaubilder, Pläne, Skizzen etc., oder Vollmachten, Stellenbeschreibungen oder sonstige Dokumente gestützt werden.

Es muss zudem deutlich gezeigt werden, wie der sUT im Rechnungswesen abgegrenzt ist, auf welchen konkreten Aktivitäten die Umsätze basieren und welche betriebswirtschaftlichen Auswertungen für den sUT in welchen Zeitabständen - mit Angabe der entsprechenden Informationspflichten gegenüber der Unternehmensleitung - erstellt werden.

6. Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung

Ein sUT besitzt selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Als „selbständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen nahezu jeden beliebigen Bereich rechtlich verselbständigen kann. Die bloße Möglichkeit einer Ausgliederung ist für sich genommen jedoch kein entscheidendes Kriterium für einen sUT. Erforderlich ist vielmehr eine dem Unternehmensteil bereits innewohnende Eigenständigkeit. Der sUT muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbständigkeit in einem Rechtsträger haben. Daraus folgt, dass eine Verselbständigung ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein muss.

Ein sUT muss sich mit einem „idealtypischen“ rechtlich selbständigen Unternehmen vergleichen lassen, welches im internationalen Wettbewerb steht. Als selbständiger Teil eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich aus der wirtschaftlichen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben und sich wie ein selbständig agierendes Unternehmen des produzierenden Gewerbes darstellen. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Ein sUT ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die auch in organisatorischer Hinsicht mit einem selbständigen Unternehmen vergleichbar sind. Es muss sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens handeln. Hierfür maßgebend ist, dass die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen; dabei wird eine Gesamtbewertung vorgenommen.

Der sUT muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine Perspektive (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein.

Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Unternehmens abheben und unterscheiden. Entscheidend für das Vorliegen eines sUT ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

7. Eigener Jahresabschluss

Der sUT muss nach § 64 Absatz 5 Satz 3 und 4 EEG 2017 eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Erläuterung der Grundsätze, die bei der Aufstellung des eigenen Jahresabschlusses zugrunde gelegt wurden (sogenannte Rechnungslegungsgrundsätze), aufstellen und prüfen lassen, obwohl dieser über kein eigenes Geschäftsjahr verfügt. Die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 HGB zu prüfen. Es besteht nicht die Möglichkeit, ersatzweise die geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Rechtsträgers des sUT einzureichen. Auch wenn der Rechtsträger lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt oder nicht zur Prüfung seines Jahresabschluss verpflichtet ist, hat der sUT dieses Rechtsträgers dem BAFA dennoch eine geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des sUT müssen mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des sUT nicht zulässig, sich nur auf diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des sUT ist dem BAFA mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung über das ELAN-K2-Portal bereitzustellen.

Sowohl die Bilanz als auch die GuV müssen im Gegensatz zur Bruttowertschöpfungsrechnung den gesamten sUT inklusive der internen und externen Leistungsbeziehungen abbilden. In den sogenannten Rechnungslegungsgrundsätzen des antragstellenden sUT, die dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in seiner Funktion als Abschlussprüfer des sUT beigelegt werden, muss ausführlich beschrieben werden, wie die einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen dem sUT zugeordnet worden sind. Die entsprechenden Unterlagen hierzu müssen transparent und jederzeit nachprüfbar sein. Dies gilt insbesondere bei Unternehmensteilen, die im Vergleich zum Restunternehmen verhältnismäßig geringe Umsatzerlöse, jedoch hohe Aufwendungen generieren.

Achtung!

Ab dem Antragsjahr 2017 muss zusätzlich auch der Jahresabschluss des Gesamtunternehmens eingereicht werden, um zu überprüfen, inwieweit es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Hierbei gilt die Besonderheit, dass sich die Betrachtung nicht auf den sUT, sondern auf das Gesamtunternehmen bezieht.

8. Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Auch sUT müssen die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2017 erfüllen, wobei sich die für die Nachweisführung zu ermittelnden Werte auf den jeweiligen sUT beziehen müssen. Es sind also nur der Stromverbrauch und die EEG-Umlage, die auf diese Teileinheit entfallen, zu betrachten. Dies gilt auch für die Bestimmung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2017. Bevor diese Relation ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen, welche Teile des Unternehmens zum sUT gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Erträge und Aufwendungen des sUT ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Als Grundlage ist hierfür eine geprüfte Gewinn- und Verlustrechnung des sUT erforderlich. Dabei darf der Unternehmensteil nicht besser gestellt sein als ein Unternehmen, das einen Antrag stellt.

Ob bestimmte Aufwendungen und Erlöse aus dem Jahresabschluss im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3., Wiesbaden 2007 zu berücksichtigen sind, ist u. a. davon abhängig, ob diese durch Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind. Die Ansatzfähigkeit ist also unmittelbar geknüpft an die gegenüber externen Dritten eingetretene Realisierung der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle. Andere Unternehmensteile desselben Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind, d. h. z. B. auch mit anderen Rechtsträgern desselben Konzerns, sind bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Aufwendungen (Vorleistungen) können dabei allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit diesen externen Erlösen des sUT korrespondieren. Gleiches gilt für die Stromkosten des sUT bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung. Fallen also Stromkosten auf interne und externe Umsatzerlöse an, ist nur derjenige Anteil der Stromkosten anzusetzen, der auf die externen Umsatzerlöse entfällt. Insbesondere gilt dies neben der Position „Sonstige Kosten“ auch für die Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen/handwerklichen Tätigkeiten“ und die Position der „Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen)“ wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit anderen Teilen desjenigen Rechtsträgers resultieren, zu dem der sUT gehört, können hingegen nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen (z. B. Konzernumlagen) können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des sUT verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (d. h. anderen Rechtsträgern) im betreffenden abgeschlossenen Geschäftsjahr erbracht wurden.

Der Unternehmensteil hat die Aufteilung der Umsätze (intern/extern) für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu erläutern. Diese Erläuterungen sind als Anlage dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beizufügen. Das Unternehmen hat für den sUT ausdrücklich zu bestätigen, dass im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung nur Aufwendungen und Erlöse angesetzt wurden, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) entstanden sind. Dies gilt auch für die nachzuweisenden unternehmens(teil)spezifischen Stromkosten. Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass diese Bestätigung in den Anlagen zum Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthalten ist. Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge muss transparent und nachprüfbar sein.

Beispiel für die standardmäßige Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen:

Ein sUT erzielt insgesamt 10.000.000 EUR Umsatzerlöse. Davon entfallen auf externe Dritte 8.000.000 EUR. Der Anteil externer Umsatzerlöse beträgt somit 80 Prozent.

Die folgenden Kosten können eindeutig aus der Buchführung den externen Umsatzerlösen zugeordnet werden:

Materialaufwand	3.000.000 EUR
Transportkosten	250.000 EUR
Werbung	100.000 EUR

} Ansatz zu 100 Prozent in der Bruttowertschöpfung

Die folgenden Kosten können eindeutig aus der Buchführung den internen Umsatzerlösen zugeordnet werden:

Materialaufwand	1.000.000 EUR
Reparaturkosten	50.000 EUR
Entsorgung	20.000 EUR

} Kein Ansatz in der Bruttowertschöpfung

Die folgenden Kosten können nicht eindeutig aus der Buchführung zugeordnet werden:

Materialaufwand	1.000.000 EUR
Strom	500.000 EUR
Verwaltung	200.000 EUR

} Ansatz zu 80 Prozent in der Bruttowertschöpfung

9. Wichtige Besonderheiten bei sUT

SUT müssen auch bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs den Anteil der externen Umsatzerlöse berücksichtigen, da für die Ermittlung der Stromkostenintensität sowohl die Bruttowertschöpfung als auch der Stromverbrauch die gleiche Basis haben müssen. Vgl. Sie hierzu auch Abschnitt IV 2.3.3.

Bitte beachten Sie, dass bei der Darstellung der tatsächlichen Stromkosten gem. Abschnitt IV 2.3.7 keine Anpassung an die externen Umsatzerlöse erfolgt. Das gleiche gilt entsprechend für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden.

Zuordnung Strombezug und Weiterleitung

Sofern der sUT mit seiner Abnahmestelle über einen am Standort abgegrenzten Betrieb verfügt, muss nachvollziehbar dargelegt werden, ob der Unternehmensteil den Strom am Standort bezieht oder diesen in Form einer Weiterleitung vom Restunternehmen empfängt. Entscheidend sind hierbei die tatsächlichen Verhältnisse am Standort. Erfolgt der Strombezug am Standort über die Abnahmestelle des sUT, wird auch der gesamte Strombezug dem Unternehmensteil zugeordnet. Diejenigen Strommengen, die auf der Grundlage interner Messungen nicht dem Unternehmensteil zuzuordnen sind, müssen als Weiterleitung an das Restunternehmen behandelt werden. Sämtliche Strommengen in Form von Strombezug und Stromweiterleitung müssen über geeichte Stromzähler gemessen werden.

Weiterleitung vom Restunternehmen an den Unternehmensteil - Berechnung der Stromkosten

Erhält ein sUT den Strom in Form einer Weiterleitung vom Restunternehmen, so sind für die betreffende Abnahmestelle die Stromkosten mit Ausnahme der EEG-Umlage anteilig gemäß der Strommenge dem Unternehmensteil zuzuordnen.

Beispiel 1:

Stromkosten gem. Rechnung am Standort	1.000.000 EUR
Davon: EEG-Umlage Unternehmensteil	50.000 EUR
EEG-Umlage Restunternehmen	250.000 EUR
Stromkosten abzgl. EEG-Umlage	700.000 EUR

Strombezug Unternehmen am Standort	10.000.000 kWh
Davon: Strommenge Unternehmensteil	6.000.000 kWh

Tatsächliche Stromkosten:

420.000 EUR (700.000 EUR x 60 Prozent) + 50.000 EUR (EEG-Umlage Unternehmensteil) = 470.000 EUR

Weiterleitung vom Restunternehmen an den Unternehmensteil – Berechnung der Vollbenutzungsstunden

Wenn bei einem sUT die Angabe zur Jahreshöchstlast (höchsten Last der Entnahme) für eine Antragsabnahmestelle unverschuldet und nachweislich nicht verfügbar ist, muss der Antragssteller erklären, warum dies der Fall ist (z.B. fehlende Netznutzungsrechnungen). Diese Erklärung ist Bestandteil des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers. In diesem Fall kann der sUT für die betreffende Antragsabnahmestelle die Angaben des Unternehmens zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast aus der Abrechnung zur Netznutzung verwenden (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV). **Dies gilt jedoch ausschließlich für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden.**

Für die Zuordnung zur (Strombezugs-)Gruppe der Preistabelle ist stets die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2017) des sUT zu verwenden.

Beispiel 2:

Es gelten die gleichen Daten gemäß Beispiel 1 und aus den Rechnungen des Unternehmens ergibt sich eine Jahreshöchstlast i. H. v. 4.000 kW.

Bezeichnung der Antragsabnahmestelle	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Abnahmestelle sUT	10.000.000	4.000	2.500	25.000.000.000
Summe	10.000.000			25.000.000.000
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				4.000

Als Grundlage für die Einordnung in die Preistabelle zur Bestimmung des durchschnittlichen Strompreises werden nun 4.000 Vollbenutzungsstunden und 6.000.000 kWh herangezogen.

Beachten Sie bitte auch die Ausführungen im Abschnitt II 2.

VI. Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 (freiwilliger Einbezug eigenerzeugter, nicht umlagepflichtiger Strommengen)

1. Gesetzliche Bestimmungen und ihre Auswirkungen auf die Antragstellung

Mit dem EEG 2017 wurde durch die Einfügung des § 64 Absatz 5a EEG 2017 eine neue Antragsmöglichkeit geschaffen. Unternehmen können nun auch einen Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung mit der gesamten selbstverbrauchten Strommenge unter Einbeziehung der nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen stellen.

Nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 begrenzt das BAFA „bei einem Unternehmen, das

1. einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist,
2. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde selbst verbraucht hat, und
3. eine Begrenzung der EEG-Umlage nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 erreicht,

auf Antrag die EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

Das heißt, auch die nicht umlagepflichtigen selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens können für den Nachweis der ersten Gigawattstunde und für die Ermittlung der Stromkostenintensität berücksichtigt werden.

Begrenzungswirkung:

In diesem Fall muss die nach § 64 Absatz 2 EEG 2017 begrenzte EEG-Umlage allerdings für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge im Begrenzungsjahr gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 EEG 2017 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist.

Abweichend von Absatz 6 Nummer 3 des § 64 EEG 2017 ist in den Fällen des § 64 Absatz 5a EEG 2017 die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe der aktuellen DSPV zugrunde zu legen ist.

Die Regelung hat zum Ziel, den Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung auch für Unternehmen mit größeren Mengen nicht umlagepflichtigen Stroms zu ermöglichen. Denn speziell Eigenversorger erreichen häufig die erforderliche Stromkostenintensität alleine deswegen nicht, weil nach bisheriger Rechtslage nur die umlagepflichtigen Strommengen in die Berechnung mit einbezogen wurden. Die Unternehmen entscheiden selbst, ob dies für sie vorteilhaft ist. Verzichten sie auf einen Antrag oder wird ihr Antrag negativ beschieden, so greifen wie bisher die Bestimmungen der §§ 60 und 61 EEG 2017. Die Bestimmungen der Gebührenverordnung finden Anwendung.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass für sUT keine Antragsmöglichkeit nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 besteht.

Nachweis des Stromverbrauchs von mehr als 1 Gigawattstunde und Branchenzugehörigkeit der Abnahmestelle(n)

Für die Nachweisführung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Im Antragsverfahren nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 werden die Antragsabnahmestellen als exemplarische Abnahmestellen bezeichnet - äquivalent zu Antragsabnahmestellen im Antragsverfahren nach § 64 Absatz 1 EEG 2017.

Das Unternehmen muss hier alle Abnahmestellen mit einem umlagepflichtigen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh und der WZ-Zugehörigkeit in Anlage 4 des EEG 2017 als exemplarische Abnahmestellen anlegen. Im Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 muss/müssen als exemplarische Abnahmestelle(n) also immer auch die Abnahmestelle(n) aufgeführt werden, die nach § 64 Absatz 1 EEG 2017 antragsberechtigt wäre(n). Zusätzlich sind hier die Abnahmestellen zu berücksichtigen, deren Stromverbrauch nur unter Einbezug der nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen mehr als 1 Gigawattstunde erreicht und die WZ-Zugehörigkeit in Anlage 4 des EEG 2017 nachweisen können.

Für die Begrenzung nach § 64 Absatz 5a i. V. m. § 64 Absatz 2 EEG 2017 ist es überdies „lediglich“ erforderlich, dass das Unternehmen an der/den sog. exemplarischen Abnahmestelle(n) **einen Stromverbrauch** von mehr als 1 Gigawattstunde aufweist.

Der Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 kommt daher (auch und insbesondere) für Unternehmen in Betracht, die keine Abnahmestelle(n) mit „reinem“ **umlagepflichtigen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh** und WZ-Zugehörigkeit in Anlage 4 des EEG 2017 besitzen, aber an mindestens einer Abnahmestelle nachweisen können, dass es dort zumindest (umlagepflichtigen und) **nicht umlagepflichtigen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh** im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr gab und die Abnahmestelle einer WZ der Liste 1/Liste 2 angehört.

In diesem Fall kommt nur die Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 in Betracht.

Im Antragsverfahren nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 erfolgt zudem eine sog. inzidente Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit einer Begrenzung nach § 64 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 EEG 2017.

Stellt sich im Rahmen der Prüfung des Antrags nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 heraus, dass eine Begrenzung der Antragsabnahmestellen nach § 64 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 EEG 2017 möglich ist, da hierfür alle Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Begrenzung entsprechend nicht nach § 64 Absatz 5a, sondern nach Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 EEG 2017.

Achtung!

Bei einem Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 muss mindestens eine exemplarische Abnahmestelle existieren. Sofern mehrere exemplarische Abnahmestellen vorliegen, sind diese im Antrag zu berücksichtigen. **Für sämtliche exemplarische Abnahmestellen sind die Antragsvoraussetzungen durch die Unterlagen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EEG 2017 nachzuweisen.**

Ermittlung der Stromkostenintensität

Wie sich aus den Bestimmungen des § 64 Absatz 5a Satz 3 EEG 2017 ergibt, werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des gesamten Stromverbrauchs des Unternehmens **einschließlich der nicht umlagepflichtigen Strommengen** in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen und Vollbenutzungsstunden (§ 5 Absatz 2 Satz 3 DSPV). Dies bedeutet, dass auch Strommengen, die nicht nach § 61 EEG 2017 umlagepflichtig sind, bei der Berechnung der Stromkostenintensität mitberücksichtigt werden.

Bei der Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis nach der Strommenge wird bei Anträgen nach § 63 i. V. m. § 64 Absatz 5a EEG 2017 abweichend die Strombezugsmenge zuzüglich der gesamten

selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommenge verwendet (§ 5 Absatz 1 Satz 3 DSPV). Hierbei ist es unerheblich, ob diese Strommengen nach § 61 EEG 2017 umlagepflichtig sind oder nicht.

Die Stromkostenintensität ist auf Basis der gesamten Stromverbräuche des Unternehmens und der Vollbenutzungsstunden der exemplarischen Abnahmestelle(n) nachzuweisen (§ 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 DSPV). Kann das Unternehmen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 DSPV über die Netznutzung der exemplarischen Abnahmestelle(n) für den Nachweiszeitraum nicht durch Abrechnungen über die Netznutzung belegen, kann es die erforderlichen Angaben durch geeignete Messungen nachweisen (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV). Der Nachweis der fehlenden Abrechnungen muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Um allerdings überhaupt in den Anwendungsbereich des § 64 Absatz 5a EEG 2017 zu kommen, muss das Unternehmen nachweisen, dass es eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 1 EEG 2017 nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen den erforderlichen Schwellenwert nicht überschreitet. Denn nur, wenn dies der Fall ist und die erforderliche Stromkostenintensität mit den umlagepflichtigen Strommengen nicht erreicht wird, kann die Anwendung des Antragsverfahrens nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 und eine Begrenzung der EEG-Umlage auf diese Weise erfolgen.

Diesen Nachweis muss das antragstellende Unternehmen in Form einer **Vergleichsrechnung** führen, bei der zum einen die Stromkostenintensität ohne Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen und zum anderen mit Einbezug dieser Strommengen zu ermitteln ist. Eine entsprechende Vorlage zur Durchführung der Vergleichsrechnung finden Sie in Abschnitt VI.2.1. Bei dieser Vergleichsrechnung werden für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis die Vollbenutzungsstunden der exemplarischen Abnahmestelle(n) des antragstellenden Unternehmens zugrunde gelegt. Das antragstellende Unternehmen muss nun auf Basis dieses sich so ergebenden Strompreises die Vergleichsrechnung vornehmen, d.h. unter Bezugnahme auf diesen Strompreis die Stromkostenintensität ohne und mit Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen errechnen.

Eine ausführlichere Darstellung der Regelungen der Durchschnittsstrompreis-Verordnung entnehmen Sie bitte dem separaten „Hinweisblatt durchschnittliche Strompreise 2017“ (siehe dazu http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3).

Achtung!

Führt diese Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Stromkostenintensität tatsächlich nur unter Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen erreicht wird, liegen die Voraussetzungen für eine Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 vor. Ist dies jedoch nicht der Fall, käme nur eine Begrenzung der exemplarischen Abnahmestelle(n) in Betracht, die die Antragsvoraussetzungen nach § 64 Absatz 1 EEG 2017 auch ohne Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen erfüllen (Rückfalloption nach § 64 Absatz 1 EEG 2017). Vor diesem Hintergrund muss ein Antrag auch alle notwendigen Angaben und Nachweise enthalten, die für eine Antragstellung nach § 64 Absatz 1 EEG 2017 erforderlich sind.

Besonderheiten der Begrenzungswirkung

Ergibt die Prüfung der Stromkostenintensität und der Wirtschaftszweizugehörigkeit des Unternehmens sowie der exemplarischen Abnahmestelle(n), dass eine Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 möglich ist, ergeht ein Bescheid für den gesamten Stromverbrauch des Unternehmens.

Unerheblich für die Begrenzung auch der weiteren Abnahmestellen nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 ist danach:

- ob und ggf. in welcher Höhe Umlagepflicht an diesen Abnahmestellen besteht,
- ob an diesen Abnahmestellen die Wirtschaftszweizugehörigkeit für eine Begrenzung vorliegt,

- ob an diesen Abnahmestellen mehr als 1 GWh Strom (selbst) verbraucht wurde.

Der positive Bescheid nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 regelt dann die Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromverbrauch des gesamten Unternehmens gemäß der Staffelung des § 64 Absatz 2 EEG 2017, **wobei bei sämtlichen Abnahmestellen des Unternehmens jeweils für die 1. Gigawattstunde die volle EEG-Umlage zu zahlen ist.** Für den weiteren gesamten Stromverbrauch des Unternehmens, der an der jeweiligen Abnahmestelle über einer Gigawattstunde liegt, fällt unabhängig von einer etwaigen bereits bestehenden (anteiligen) EEG-Umlagepflicht EEG-Umlage an.

2. Nachweisführung

Bei einer Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 sind in einem ersten Schritt grundsätzlich die gleichen Daten mit den entsprechenden Nachweisen, die auch für eine Antragstellung nach § 64 Absatz 1 EEG 2017 eingereicht werden müssen, zu erbringen. Zusätzlich müssen weitere Angaben gemacht werden, wovon einige mit entsprechender Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer nachzuweisen sind. Die zusätzlichen Nachweispflichten im WP-Prüfungsvermerk beziehen sich auf den Nachweis zu Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 5 DSPV (Abschnitt IV.2.3.3) und den Nachweis der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV (Abschnitt IV.2.3.6). Darüber hinaus sind im Rahmen der Antragstellung weitere Angaben für sämtliche Abnahmestellen des Unternehmens zu machen. Im folgenden Abschnitt werden diese zusätzlichen Angaben und Besonderheiten für Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 erläutert.

2.1 Prüfungsvermerk/Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse

Die zusätzlichen Nachweispflichten weichen ab von den Nachweisen zu Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 5 DSPV (Abschnitt IV.2.3.3) und den Nachweisen der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV (Abschnitt IV.2.3.6). Für den Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 sollte der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wie folgt aufgebaut sein:

Nachweis der Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 5 DSPV

Es gelten die Ausführungen im Abschnitt IV.2.3.3, wobei durch den Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten Stromverbrauchsmenge bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 eine erweiterte Darstellung der relevanten Strommengen erforderlich ist, so dass sich insofern eine Modifikation in der tabellarischen Übersicht ergibt. Bitte verwenden Sie deshalb die Darstellung einer tabellarischen Aufgliederung in Form des nachstehenden Musters. Diese Tabelle ist jeweils separat für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu erstellen. Bestehen neben der/den exemplarischen Abnahmestelle(n) zusätzliche Abnahmestellen im Unternehmen, so sind diese vollumfänglich in der Sammelposition „Weitere Abnahmestellen“ auszuweisen.

Die nachfolgenden Tabellen geben

- die von EVU oder von einem anderen Dritten gelieferte Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2017 voll oder anteilig umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nummer 5 DSPV“),
- die davon an Dritte weitergeleitete Strommenge,
- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die nach § 61 EEG 2017 die EEG-Umlage entrichtet wurde („selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“),
- die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde,
- die insgesamt selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2017 entrichtet wurde („Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“),

- die Stromverbrauchsmenge nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 an der/den exemplarischen Abnahmestelle(n) sowie an den weiteren Abnahmestellen des Unternehmens für den nachfolgenden Nachweiszeitraum wieder:
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2])

In Fällen des § 64 Absatz 4 bzw. 4a ggf. i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 ist der Nachweiszeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

Die Angaben im WP-Prüfungsvermerk sollten wie folgt aufgebaut sein:

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X]					
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 61 EEG ent- richtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge nach § 64 Abs. 5a EEG
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)	[kWh] (1)-(2)+(3)+(4)
Exemplarische Abnahmestelle						
<i>[bei mehreren exemplarischen Abnahmestellen, bitte diese einzeln auflühren]</i>						
Weitere Abnahmestellen						
Summe						
	Vgl. Tabelle S. 66		Vgl. Tabelle S. 66			

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-1]					
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 61 EEG ent- richtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge nach § 64 Abs. 5a EEG
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)	[kWh] (1)-(2)+(3)+(4)
Exemplarische Abnahmestelle						
<i>[bei mehreren exemplarischen Abnahmestellen, bitte diese einzeln auflühren]</i>						
Weitere Abnahmestellen						
Summe						

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-2]					
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 61 EEG ent- richtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge nach § 64 Abs. 5a EEG
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (1)-(2)+(3)	[kWh] (1)-(2)+(3)+(4)
Exemplarische Abnahmestelle						
<i>[bei mehreren exemplarischen Abnahmestellen, bitte diese einzeln auflisten]</i>						
Weitere Abnahmestellen						
Summe						

Um die Vergleichsrechnung (siehe Tabelle „Herleitung der maßgeblichen Stromkosten“) durchführen zu können, ist es erforderlich, das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV wie folgt im Nachweiszeitraum zu ermitteln:

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh
im Geschäftsjahr ... [X]	
im Geschäftsjahr ... [X-1]	
im Geschäftsjahr ... [X-2]	
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV)	

Bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 werden selbstverbrauchte Strommengen berücksichtigt, die von einem EVU oder einem anderen Dritten geliefert wurden oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugt worden sind (§ 5 Absatz 2 Satz 3 DSPV). Hierbei werden auch die eigenerzeugten, selbstverbrauchten nicht umlagepflichtigen Strommengen einbezogen.

Das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 3 DSPV beträgt damit im Nachweiszeitraum (gleichfalls erforderlich für die Vergleichsrechnung in der Tabelle „Herleitung der maßgeblichen Stromkosten“):

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde, sowie selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh
im Geschäftsjahr ... [X]	
im Geschäftsjahr ... [X-1]	
im Geschäftsjahr ... [X-2]	
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 3 DSPV)	

Nachweis der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV sowie der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 i. V. m. Absatz 5a EEG 2017

Bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 werden die Vollbenutzungsstunden anhand der exemplarischen Abnahmestelle(n) des antragstellenden Unternehmens ermittelt. Diese Abnahmestelle(n) mit den dafür ermittelten Vollbenutzungsstunden wird/werden auch als Basis für die Vergleichsrechnung herangezogen. Auf dieser Basis ist die Stromkostenintensität auch nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017 i. V. m. § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV (d.h. ohne Einbezug der umlagefreien eigenerzeugten Strommengen) zu bestimmen. Wie bereits ausgeführt, wird anhand dieses Ergebnisses festgestellt, ob das antragstellende Unternehmen den jeweiligen relevanten Mindestwert für die Stromkostenintensität auch ohne Einbezug der umlagefreien selbsterzeugten Strommengen erreicht.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nummer 7 DSPV des Unternehmens auf Basis der **exemplarischen** Abnahmestelle(n) bei einem Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] wieder:

Bezeichnung der exemplarischen Abnahmestelle(n)	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Summe				
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				Vgl. Wert für nachfolgende Tabelle unter (c)

Sofern das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, ist die elektrische Arbeit nach § 2 Nummer 7 DSPV linear auf ein Jahr hochzurechnen.

Die nachfolgende Tabelle dient der **Herleitung der maßgeblichen Stromkosten** nach § 5 Absatz 2 DSPV bei Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG 2017. Es wird die Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017 mit der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 des Unternehmens verglichen:

Strombezugsmengen nach § 2 Nr. 5 DSPV im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr	(a)	... kWh
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nach § 61 EEG-Umlage entrichtet wurde	(b)	... kWh
Summe	(a) + (b)	... kWh
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV [exemplarische Abnahmestelle(n)]	(c)	... h
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 28.02.2017 nach § 4 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 DSPV	(d)	... ct/kWh
arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV	(e)	... kWh
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSPV	$[(d)*(e)]/100 = (f)$... EUR
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017	(g)	... EUR
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2017 i. V. m. § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSPV	$(f) / (g)*100 = (h)$... %
Zusätzliche Angaben für Anträge gemäß § 64 Abs. 5a EEG 2017		
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG-Umlage entrichtet wurde	(i)	kWh
Summe	(a) + (b) + (i)	... kWh
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV [exemplarische Abnahmestelle(n)]	(c)	... h
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 28.02.2017 nach § 4 Abs. 2 DSPV i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 und 3 DSPV	(j)	... ct/kWh
arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 3 DSPV (einschl. umlagefreier eigenerzeugter Strommengen)	(k)	... kWh
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 u. 3 DSPV	$[(j)*(k)]/100 = (l)$... EUR
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017	(m) = (g)	... EUR
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 5a EEG 2017 i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 1 und 3 DSPV	$(l) / (m)*100 = (n)$... %

2.2 Angabe sämtlicher Abnahmestellen des Unternehmens

Da die nach § 64 Absatz 2 EEG 2017 begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge im Begrenzungsjahr gezahlt werden muss, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 EEG 2017 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist, ist es erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen sämtliche Abnahmestellen angibt. Nur so kann ein Begrenzungsbescheid mit den Informationen erteilt werden, die von den Beteiligten für die rechtmäßige Umsetzung des Bescheides benötigt werden. **Zur transparenten Darstellung dieser Daten muss jedes Unternehmen eine Liste mit sämtlichen Abnahmestellen und den hierfür zuständigen ÜNB und Verteilnetzbetreiber(n) im Antragsportal ELAN K2 anlegen, damit der gesamte Stromverbrauch des Unternehmens erfasst wird.**

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Liste sämtlicher Abnahmestellen im Antragsportal ELAN K2 vollständig ist und also auch z.B. Abnahmestellen ausweist, an denen das Unternehmen weniger als 1 GWh Strom verbraucht hat.

Eine Liste zumindest der Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einen Stromverbrauch von über 1 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr hatte und insbesondere solche, die über eine Eigenversorgungsanlage verfügen, ist dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen.

Nachfolgend finden Sie ein Muster für eine tabellarische Übersicht sämtlicher Abnahmestellen des Unternehmens:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Abnahmestelle	Adresse der Abnahmestelle	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilnetzbetreiber

2.3 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle - Übergangsregelung

Im Antragsjahr 2017 können Unternehmen, die den Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 stellen, die Übergangsregelung des § 103 Absatz 6 EEG 2017 in Anspruch nehmen. Danach ist § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 für diese Unternehmen nicht anzuwenden, wenn sie dem BAFA nachweisen, dass sie innerhalb der Antragsfrist bis zum 30.06.2017 nicht in der Lage waren, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 zu erlangen. Ein Muster für diese Nachweis-Erklärung findet sich im Anhang.

Achtung!

Der Nachweis, dass innerhalb der Antragsfrist die Zertifizierung nicht möglich war, ist ausschlussfristrelevant. Somit ist die Nachweis-Erklärung gemäß § 103 Absatz 6 EEG 2017 bis zur Ausschlussfrist 30.06.2017 über das ELAN K2-Portal einzureichen.

2.4 Weitere Unterlagen

Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die oben genannten anzufordern. Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen. Bitte beachten Sie zudem, dass diese Angaben auch für sämtliche Abnahmestellen, an denen das Unternehmen eine Eigenversorgung mit Strom unterhält, zu machen sind.

2.5 Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG-Umlage

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen in Abschnitt IV.2.6.

VII. Sonderfälle

Gut zu wissen

Bei Neugründungen und Umwandlungen empfiehlt es sich generell, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

1. Neugründung

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 64 Absatz 4 EEG 2017 durch Vergangenheitsdaten auf der Basis zumindest eines letzten abgeschlossenen (gewillkürten) Rumpfgeschäftsjahres führen.

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung i. S. d. § 3 Nummer 45 EEG 2017 entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt nach § 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2017 vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft. Bitte beachten Sie, dass geleaste oder gepachtete Betriebsmittel nicht als neues Betriebsvermögen dieses Unternehmens zählen. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird (§ 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2017).

Nicht zu den Neugründungen gehören dabei sämtliche weitere Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Verkauf oder andere Überlassung von Unternehmensteilen, Ausgliederungen von Unternehmensteilen an Dritte und Ähnliches, denn in diesen Konstellationen ist gerade kein neues Betriebsvermögen entstanden. Demnach gelten z. B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung i. S. der Besonderen Ausgleichsregelung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge bzw. durch Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines Asset Deals durch einen Investor.

Erfolgt die Gründung also auf Basis des Betriebsvermögens eines oder mehrerer bereits bestehender Unternehmen, liegt **keine** Neugründung i. S. d. EEG 2017 vor.

Soweit der Antrag sich auf ein neu gegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Es muss insbesondere auch erkennbar sein, ob und inwieweit neues Betriebsvermögen im Rahmen der Neugründung geschaffen wurde. Als Belege eignen sich z. B. Handelsregistrauszüge, Kaufverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, die Eröffnungsbilanz usw.

Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2017 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr, das im Regelfall vom tatsächlichen handelsrechtlichen Geschäftsjahr des Unternehmens abweicht, übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2017 müssen in diesem Rumpfgeschäftsjahreszeitraum erfüllt worden sein. Für die Nachweisführung gilt § 64 Absatz 3 EEG 2017 entsprechend.

Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung allerdings unter Vorbehalt des Widerrufs i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Als Zeitpunkt der Neugründung fingiert das EEG den Zeitpunkt des erstmaligen Verbrauchs von Strom zu Produktionszwecken. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach der Neugründung erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das BAFA anhand der Daten dieses abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sie erfolgt in der Regel mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der nächsten Antragsstellung. Wenn sich aus diesen maßgebliche Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Antrag ergeben, erfolgt ein Widerruf oder eine Anpassung mit Teilwiderruf der Begrenzungsentscheidung. Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das (Rumpf-)Geschäftsjahr kann nicht länger als zwölf Monate sein. Dies bedeutet, dass ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Kalendermonate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr i. S. dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB geprüften Jahresabschluss abgeschlossen sein.

Für neu gegründete Unternehmen sieht § 66 Absatz 3 EEG 2017 eine verlängerte Antragsfrist bis zum 30. September eines Jahres vor.

2. Umstrukturierung/Umwandlung (§ 67 EEG 2017)

2.1 Definition der Umwandlung

Der Begriff der Umwandlung ist in § 3 Nr. 45 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Umwandlung“ [ist] jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt.

Danach ist nicht jede Veränderung eines Unternehmens auch eine Umwandlung, sondern Umwandlungen sind nur:

- Nach Umwandlungsrecht:
 - Verschmelzung zur Aufnahme,
 - Verschmelzung zur Neugründung,
 - Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung, Formwechsel, Vermögensübertragung (nach Umwandlungsrecht!),
 - jede Übertragung von Wirtschaftsgütern im Wege der Singularsukzession (z.B. ein Asset Deal) eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt.
- Nach Sinn und Zweck der Vorschrift gehören auch Umstrukturierungen nach dem Anwachungsmodell zu den Umwandlungen.

Für die Beurteilung, ob bei Übertragungen von Wirtschaftsgütern im Wege der Singularsukzession überhaupt eine Umwandlung im Sinne des EEG 2017 vorliegt, ist maßgeblich, ob die Substanz des ursprünglichen Unternehmens im Wesentlichen im aufnehmenden Unternehmen unverändert fortbesteht. Dabei ist unschädlich, wenn einzelne Wirtschaftsgüter von der Übertragung nicht erfasst sind, soweit die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens im Übrigen nahezu vollständig erhalten bleibt. Maßgebend für den nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist in erster Linie der Vergleich des Sachanlagevermögens und der Anzahl der Mitarbeiter zum Tag vor und nach der Umstrukturierungsmaßnahme. Der nahezu vollständige Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist insoweit deckungsgleich mit dem bisherigen Verständnis des § 67 EEG 2014. Demnach wird man regelmäßig von dem nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und

organisatorischen Einheit ausgehen können, wenn mindestens 90 Prozent des Sachanlagevermögens und der Mitarbeiter übergegangen sind.

Keine Umwandlung sind damit bloße Zu- oder Verkäufe von einzelnen Betriebsmitteln, Stilllegungen oder andere Schwankungen im Betriebsvermögen.

2.2 Rechtsfolgen der Umwandlung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Hinblick auf die nach §§ 63 ff. EEG 2017 erforderliche Nachweisführung zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. Regelmäßig ist ein komplexer Sachverhalt zu prüfen und im Lichte des § 3 Nummer 45 i. V. m. § 67 EEG 2017 zu untersuchen. Hierbei ist zunächst festzustellen, ob überhaupt eine Umwandlung nach § 3 Nr. 45 EEG 2017 vorliegt. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, wie sich diese Umwandlung hinsichtlich der Nachweisführung auswirkt. Ein Unternehmen, das kürzlich umgewandelt wurde, kann z.B. für die Antragstellung nur dann auf die Daten eines übertragenen Unternehmens/sUT zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des übertragenen Unternehmens/sUT in dem aufnehmenden, nun den Antrag stellenden Unternehmen nahezu vollständig erhalten geblieben ist. Zudem darf die Umwandlung bei dem antragstellenden Unternehmen nicht zu einer wesentlichen Veränderung geführt haben, sprich auch das aufnehmende Unternehmen muss nach der Umwandlung nahezu vollständig erhalten geblieben sein. Die Daten eines Unternehmens vor der Umwandlung können also nur dann herangezogen werden, wenn sie für das aus der Umwandlung hervorgegangene Unternehmen weiterhin aussagekräftig sind.

Der Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit impliziert, dass lediglich geringfügige Veränderungen im Rahmen der Umwandlung unschädlich sind. Für eine Beurteilung des Erhalts der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit vor und nach der Umwandlung wird auf die Veränderungen des Sachanlagevermögens und der Anzahl der Mitarbeiter abgestellt. Von einem nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist z. B. für das Unternehmen B auszugehen, das durch Aufspaltung des Unternehmens A in die Unternehmen B und C entsteht, wenn auf das Unternehmen B mindestens 90 Prozent des Sachanlagevermögens und der Arbeitnehmer übergehen und dort unter der gleichen einheitlichen Leitung und selbständigen Führung verbleiben, wie dies zuvor im Unternehmen A der Fall war.

Achtung!

Da gesellschaftsrechtliche Veränderungen sowohl im Nachweiszeitraum, im Antragsjahr als auch im Begrenzungsjahr Auswirkungen auf die Entscheidung des BAFA haben können, sind sämtliche für diese Zeiträume geplanten oder bereits durchgeführten Umwandlungen oder Umfirmierungen offen zu legen. Bei Unternehmen, die eine solche Maßnahme planen bzw. bereits durchgeführt haben, sollte möglichst frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA geklärt werden, auf welcher Datenbasis die Tatbestandsmerkmale des § 64 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 nachzuweisen sind und welche Auswirkungen dies auf die Begrenzungsentscheidung haben könnte. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Vorher- und Nachher-Situation ausführlich darlegen und mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegen. Die Darlegungen des Unternehmens sind der Wirtschaftsprüferbescheinigung/dem Prüfungsvermerk als Anlage beizufügen.

Unternehmen, die einen Antrag auf Begrenzung gestellt haben bzw. bereits positiv beschieden worden sind, sind nach § 67 Absatz 2 EEG 2017 verpflichtet, dem BAFA Umwandlungen unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines bereits begünstigten Unternehmens ergibt sich die Anzeigepflicht daneben aus dem Begrenzungsbescheid, nach dem das Unternehmen dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert alle auch

nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen hat, die Auswirkungen auf den Bestand des Begrenzungsbescheides haben könnten.

Ein Begrenzungsbescheid kann nach § 67 Absatz 3 EEG 2017 durch das „neue“ Unternehmen weiter genutzt werden, sofern die Substanz des ursprünglich begünstigten Unternehmens nach einer Umwandlung nahezu vollständig fortbesteht. Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz kann gegebenenfalls eine Übertragung des Begrenzungsbescheides zum Tag der Eintragung ins Handelsregister erfolgen. In anderen Fällen, z. B. bei zeitlich gestaffelten Einzelrechtsnachfolgen, wird die Übertragung mit der letzten von mehreren Einzelrechtsübertragungen wirksam.

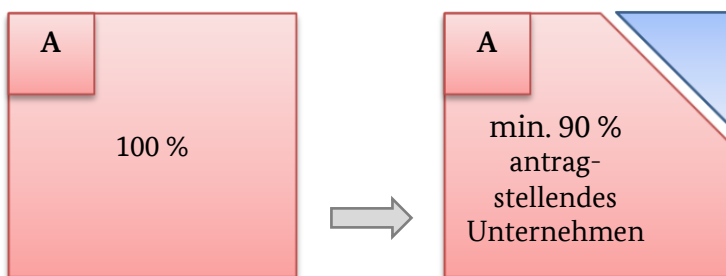
In den nachfolgenden Abschnitten 2.3 und 2.4 sind einige Anwendungsfälle exemplarisch dargestellt. Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele auf Asset Deals, bei denen jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit nach der Übertragung nicht nahezu vollständig erhalten bleibt, keine Anwendung finden.

2.3 Umstrukturierung/Umwandlung bei Unternehmen

a) Umwandlung mit Veränderung ≤ 10 Prozent

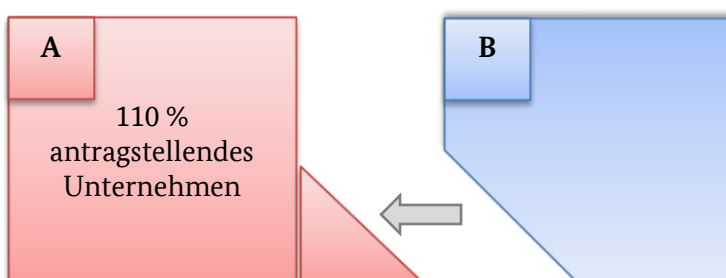
Bleibt das antragstellende Unternehmen nach den oben genannten Kriterien nahezu vollständig erhalten, so kann es für eine Neuantragsstellung auf seine eigenen Daten vor der Umwandlung zurückgreifen, § 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017. In den folgenden beiden Varianten ist diese Voraussetzung erfüllt:

1.



Unternehmen A überträgt einen Teil an ein anderes Unternehmen, verändert sich dabei aber nur unwesentlich

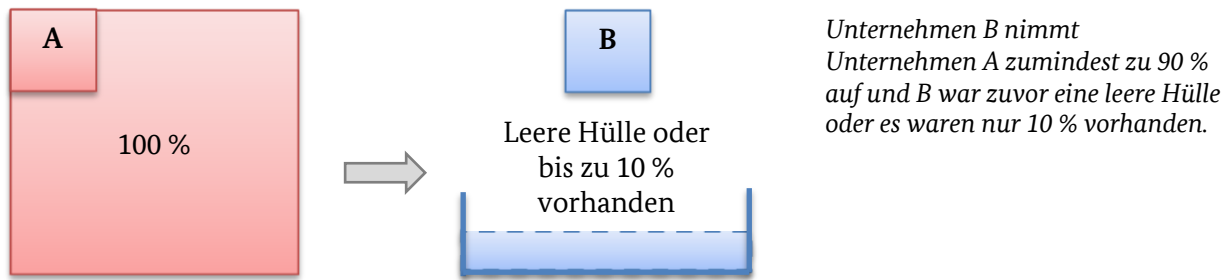
2.



Unternehmen A nimmt einen Teil von Unternehmen B auf, verändert sich dabei aber nur unwesentlich

b) Umwandlung mit Veränderung ≥ 10 Prozent

Das antragstellende Unternehmen kann nur in einer Konstellation auf die Daten des übergehenden Unternehmens zurückgreifen, bei der es das übergehende Unternehmen zu mindestens 90 Prozent übernimmt und im antragstellenden Unternehmen vor der Umwandlung im Verhältnis nicht mehr als 10 Prozent des neuen „Ganzen“ vorhanden waren. Als Bezugszeitpunkt für die vergleichende Betrachtung gilt der Zeitpunkt der Umwandlung/Umstrukturierung. Diese Voraussetzung kann nur in der folgenden Variante erfüllt sein:



Hier kann B bei einer Neuantragsstellung auf die Daten des Unternehmens A zurückgreifen.

Liegt keine der Fallgestaltungen zu a) oder b) vor, so verweist § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 für diese Fälle auf § 64 Absatz 4 EEG 2017. Das heißt nicht, dass diese Fälle Neugründungen i. S. d. EEG sind, sondern nur, dass sie hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragsstellung wie Neugründungen behandelt werden! Das Unternehmen kann ein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr bilden, das spätestens mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die durch die Umwandlung erfolgte Änderung in das Handelsregister eingetragen wurde, es sei denn, es wurde vertraglich eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor der Eintragung vereinbart. Dann ist dieser vereinbarte Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Ende des Rumpfgeschäftsjahres ist ein frei wählbarer Zeitpunkt vor Ablauf der Ausschlussfrist.

Die weiteren Folgen sind:

- Der Begrenzungsbescheid ergeht dann nur unter Widerrufsvorbehalt.
- Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres werden die Antragsvoraussetzungen nachträglich überprüft.
- Datenaufbau erfolgt in den folgenden Antragsjahren.

Achtung

Hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 ist zu beachten, dass sämtliche Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens zertifiziert sein müssen. Dies gilt auch für im Unternehmen hinzugekommene Abnahmestellen. Die betreffenden Zertifikate müssen bei Antragstellung gültig sein.

2.4 Umstrukturierung/Umwandlung bei sUT

Die Anwendbarkeit der § 67 Absätze 1 – 3 EEG 2017 auf sUT ergibt sich aus den Bestimmungen in § 67 Absatz 4 EEG 2017. Hierdurch werden auch die Fälle erfasst, in denen zwar bezogen auf das Gesamtunternehmen kein nahezu vollständiger Übergang der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit auf einen übernehmenden Rechtsträger festzustellen ist, dies jedoch für einen sUT bejaht werden kann, der bereits im ursprünglichen Unternehmen die Begrenzung in Anspruch nehmen konnte und als solcher nach der Umwandlung fortbesteht.

Achtung

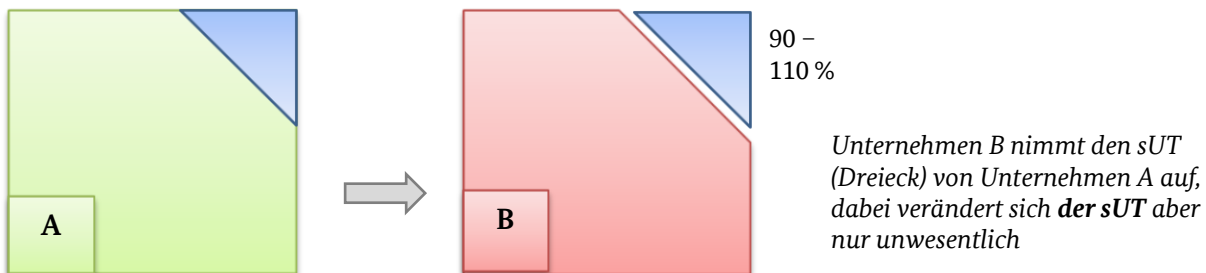
In diesen Konstellationen ist zu prüfen, ob das „neue“ Unternehmen auch der Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2017 angehört, da es nur dann gem. § 64 Absatz 5 Satz 1 EEG 2017 einen Antrag für ein sUT stellen kann.

Möchte ein Unternehmen für ein sUT nach einer Umwandlung einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen, regelt § 67 Absatz 1 EEG 2017, auf welcher Datenbasis es seinen Antrag stellen kann. Je nachdem, wie stark sich der sUT durch die Umwandlung verändert hat, bestehen zwei Möglichkeiten.

a) Umwandlung mit Veränderung ≤ 10 Prozent

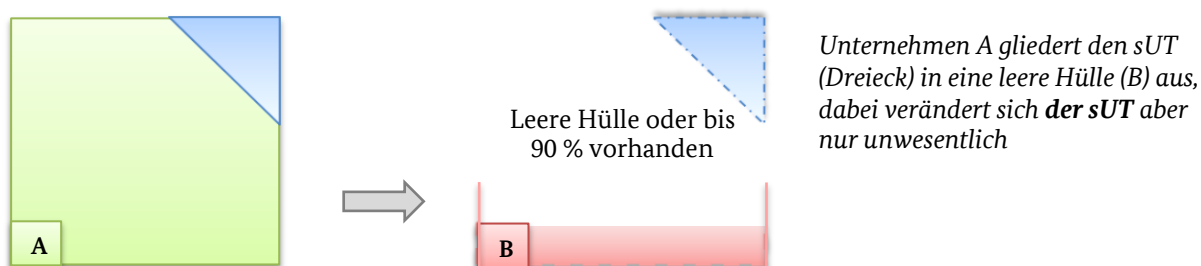
Bleibt der sUT nach den oben genannten Kriterien als sUT nahezu vollständig erhalten, so kann er für eine Neuanspruchsstellung auf die Daten des vorherigen sUT vor der Umwandlung zurückgreifen, § 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017.

In der folgenden Variante ist diese Voraussetzung des § 67 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 erfüllt:



Bleibt der sUT jedoch nicht als sUT erhalten, sondern wird in einen neuen Rechtsträger ausgegründet, der dann als Ganzes einen Unternehmensantrag stellt, so kann dieses Unternehmen nicht mehr auf die Daten des sUT zurückgreifen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der aufnehmende Rechtsträger eine leere Hülle ist und ausschließlich den sUT aufnimmt. Der Antrag ist in dieser Konstellation in der Regel auf Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres bis zum 30.09. zu stellen.

Dies wäre in folgender Variante der Fall:



Ist in dem aufnehmenden Unternehmen allerdings so viel enthalten, dass sich das aufnehmende Unternehmen nach der Aufnahme um nicht mehr als 10 Prozent verändert hat, so muss es auf Basis historischer Daten des aufnehmenden Unternehmens den Antrag stellen.

b) Umwandlung mit Veränderung ≥ 10 Prozent

Hat sich der sUT zu mehr als 10 Prozent verändert, so verweist § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 für diesen Fall auf § 64 Absatz 4 EEG 2017.

Das heißt nicht, dass diese Fälle Neugründungen i. S. d. EEG sind, sondern nur, dass sie hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragsstellung wie Neugründungen behandelt werden! Das erwerbende Unternehmen muss für den sUT ein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr bilden, das spätestens mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die durch die Umwandlung erfolgte Änderung in das Handelsregister eingetragen wurde, es sei denn es wurde vertraglich eine Rückwirkung der Eintragung vereinbart. Dann ist dieser vereinbarte Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Ende des Rumpfgeschäftsjahres ist schließlich ein frei wählbarer Zeitpunkt vor Ablauf der Ausschlussfrist. Hierbei ist zu beachten, dass auch im gewillkürten Rumpfgeschäftsjahr die Antragsvoraussetzungen im vollen Umfang erfüllt und die dafür erforderlichen Nachweise erbracht werden müssen.

Die weiteren Folgen sind:

- Der Begrenzungsbescheid ergeht dann nur unter Widerrufsvorbehalt.

- Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres werden die Antragsvoraussetzungen nachträglich überprüft.
- Datenaufbau erfolgt in den folgenden Antragsjahren.

Achtung!

Hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 ist zu beachten, dass sämtliche Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens zertifiziert sein müssen. Soweit ein Antrag für einen sUT gestellt wird, genügt es, wenn das Zertifikat den sUT vollständig abdeckt. Die Zertifizierungspflicht gilt jeweils auch für im Unternehmen bzw. im sUT hinzugekommene Abnahmestellen. Die betreffenden Zertifikate müssen bei Antragstellung gültig sein.

Ob im Fall einer Umwandlung nach EEG 2017 ein bereits bestehender Begrenzungsbescheid auf ein anderes Unternehmen übertragen werden kann, ist auf Basis der Bestimmungen in §§ 3 Nr. 45 und 67 Absatz 3 EEG 2017 zu entscheiden. Demnach ist eine Übertragung eines Begrenzungsbescheides nur dann möglich, wenn durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen übergeht. Dabei wird man insbesondere betrachten müssen, inwieweit das Sachanlagevermögen und die Arbeitnehmer auf das neue Unternehmen übergegangen sind.

3. Erstmaliger Verbrauch bestimmter eigenerzeugter, umlagepflichtiger Strommengen (§ 61 e Absatz 1 oder 2 EEG 2017)

Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals nach § 61e Absatz 1 oder Absatz 2 EEG 2017 eigenerzeugte umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen, werden nach § 64 Absatz 4a EEG 2017 hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragstellung wie neu gegründete Unternehmen behandelt.

Da allerdings die Regelung des § 61e Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2017 erst für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2017 greift, ist diese Regelung für das Antragsverfahren nicht relevant.

VIII. Entscheidungswirkung (§ 66 EEG 2017)

1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 66 Absatz 4 EEG 2017 mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem EVU, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen ÜNB. Das begrenzte Unternehmen erhält das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU, den zuständigen Netzbetreiber und den regelverantwortlichen ÜNB. Da das BAFA über diesen Vorgang gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 EEG 2017 in den EEG-Umverteilungsprozess eingreift, ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des im Begrenzungszeitraum zuständigen EVU und Netzbetreiber sowie den regelverantwortlichen ÜNB anzugeben. **Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.**

Das BAFA behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen wie auch die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für selbstverbrauchte Strommengen des Unternehmens an seinen begrenzten Abnahmestellen genutzt werden. Nicht beantragte Abnahmestellen und an Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam (§ 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2017). Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2017 kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

2. Umfang der Begrenzung

2.1 Begrenzung nach § 64 Absatz 2 EEG 2017

Der Umfang der Begrenzung ergibt sich für den Begünstigungszeitraum aus den Bestimmungen des § 64 Absatz 2 EEG 2017:

„Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf
 - a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die
 - aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat, oder
 - bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.

3. Die Höhe der nach Nummer 2 Buchstabe a zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:
 - a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
 - b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen;

der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.“

Selbstbehalt (Nummer 1)

Für die erste verbrauchte GWh erfolgt keine Begrenzung, sondern hier ist die volle EEG-Umlage zu zahlen. Sofern das Unternehmen nachweist, dass es im gesamten Begrenzungsjahr weniger als 1 GWh aus Fremdstromlieferung erhält und damit Anteile des Selbstbehalts aus einer Eigenversorgung des Unternehmens stammen, kann für den Anteil des Selbstbehalts in entsprechendem Umfang anteilig die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2017 (EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger) herangezogen werden.

Begrenzung auf 15 Prozent (Nummer 2a)

Der Beitrag eines begünstigten Unternehmens (Liste 1 mit mindestens 17 Prozent und Liste 2 mit mindestens 20 Prozent Stromkostenintensität) beträgt grundsätzlich 15 Prozent der vollen EEG-Umlage. Auch für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen ist bei der Berechnung des 15-prozentigen Anteils der EEG-Umlage die nach § 60 Absatz 1 EEG 2017 ermittelte Umlage zugrunde zu legen.

Deckelung über Cap oder Super-Cap (Nummer 3)

Die auf 15 Prozent begrenzte EEG-Umlage wird gedeckelt. Liegt die Stromkostenintensität bei weniger als 20 Prozent, beträgt der Deckel 4 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 des Unternehmens (sogenanntes „Cap“). Liegt die Stromkostenintensität bei mindestens 20 Prozent, beträgt der Deckel 0,5 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2017 des Unternehmens (sogenanntes „Super-Cap“).

Für die Berechnung, ob der aus der Bruttowertschöpfung ermittelte Höchstbetrag (Deckel) erreicht ist, wird die begrenzte EEG-Umlage, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen ist, addiert. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; für sie ist die volle EEG-Umlage ohne Deckel zu zahlen.

In Fällen, in denen ein Geschäftsjahr kürzer ist als zwölf Kalendermonate, ist nur zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen Deckels (§ 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017) die für den Zeitraum dieses Geschäftsjahres ermittelte Bruttowertschöpfung auf einen Zwölfmonatszeitraum hochzurechnen.

Mindestbetrag (Nummer 4)

Aus § 64 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2017 ergibt sich, dass die EEG-Umlage auch bei Beachtung des Deckels nach Nummer 3 nicht auf weniger als die volle Umlage für die erste Gigawattstunde und einen

Mindestbetrag für den Stromanteil darüber hinaus begrenzt wird. Dieser Mindestbetrag beläuft sich an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen den Branchen „Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium“, „Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn“ sowie „Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer“ zuzuordnen ist, auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. An allen anderen Abnahmestellen beträgt er 0,1 Cent je Kilowattstunde. Insgesamt wird durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung des jeweils o. g. Deckels einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen.

Soweit ein Unternehmen im Nachweiszeitraum eine negative Bruttowertschöpfung erzielt hatte, gelten die Mindestbeträge (0,05 bzw. 0,1 Cent je Kilowattstunde) entsprechend.

Begrenzung auf 20 Prozent (Nummer 2b)

Der Beitrag eines begünstigten Unternehmens (Liste 1 mit mindestens 14 Prozent und **weniger** als 17 Prozent Stromkostenintensität) beträgt grundsätzlich 20 Prozent der vollen EEG-Umlage. Auch für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen ist bei der Berechnung des 20-prozentigen Anteils der EEG-Umlage die nach § 60 Absatz 1 EEG 2017 ermittelte Umlage zugrunde zu legen.

Die weiteren Begrenzungstatbestände nach § 64 Absatz 2 EEG 2017 kommen für diese Fallgruppe nicht in Betracht.

2.2 Begrenzung nach § 64 Absatz 5a i.V.m. § 64 Absatz 2 EEG 2017

Die Begrenzung erfolgt für alle Abnahmestellen eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 4 EEG 2017 zuzuordnen ist, unabhängig davon, ob auch jede einzelne Abnahmestelle einer Branche der Anlage 4 EEG 2017 zuzuordnen ist. An jeder Abnahmestelle des Unternehmens wird dann die erste Gigawattstunde mit voller EEG-Umlage abgerechnet – unabhängig von bestehenden Regelungen an der Abnahmestelle zur vollen oder anteiligen EEG-Umlagepflicht nach §§ 60, 61 EEG 2017. Für die über eine Gigawattstunde hinausgehenden Mengen erfolgt die Begrenzung nach § 64 Absatz 2 Ziffer 2 (15 % bzw. 20 % der EEG-Umlage), Ziffer 3 (Unternehmens-CAP) und Ziffer 4 (Mindestumlage).

Umsetzung der Bescheide

Das BAFA regelt in den Begrenzungsbescheiden, wie die Begrenzung im Ergebnis am Ende des Jahres umgesetzt sein soll. Der Bescheid ist dabei der Struktur des Gesetzes nachempfunden. Im Gesetz und im Bescheid ist die unterjährige Abrechnung nicht geregelt. Es ist Sache der Bescheidempfänger sicherzustellen, dass am Jahresende die Umlage gemäß dem Begrenzungsbescheid vollständig gezahlt ist. Insbesondere ist der Betrag aus § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a und b stets vollständig zu entrichten, soweit er zum Tragen kommt.

Achtung!

Bei einer Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 EEG 2017 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist.

2.3 Härtefall- und Doppelungsregelung

Darüber hinaus gelten in bestimmten Fällen abweichende Regeln für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile. Entsprechend der Differenzierung gemäß § 103 Absatz 3 und 4 EEG 2017 werden zwei Fallgruppen unterschieden:

Doppelungsregelung

Die erste Gruppe ergibt sich aus § 103 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017: „Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 EEG 2014 für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für eine Abnahmestelle verfügen, begrenzt das BAFA die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 so, dass die EEG-Umlage für diese Abnahmestelle in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an der begrenzten Abnahmestelle des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war.“

Dies gilt gemäß § 103 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017 entsprechend „[...] für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für eine Abnahmestelle verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität [...] weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 3 i. V. m. Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG entsprechend anzuwenden.“

Gut zu wissen

Diese Doppelungsregelung kann im Antragsjahr 2017 letztmalig in Anspruch genommen werden.

Härtefallregelung

Die zweite Gruppe bestimmt sich aus den Regelungen des § 103 Absatz 4 EEG 2017:

„Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das BAFA auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh pro begrenzter Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG entsprechend anzuwenden.“

Das Unternehmen verliert seinen Anspruch auf die Anwendung der Härtefallregelung für künftige Antragsverfahren auch dann nicht, wenn es seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 in einem Jahr keinen Antrag gestellt hat oder die Voraussetzungen für eine Begrenzung nicht erfüllt hatte. Allerdings muss das Unternehmen oder der sUT als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 EEG 2012 weiterhin der begünstigten Gruppe wie im Begrenzungsjahr 2014 zugeordnet sein.

Die Härtefall- und die Doppelungsregelung erstreckt sich nur auf die Unternehmen und die sUT, die im Begrenzungsjahr 2014 nach der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert waren, sofern sie im aktuellen Antragsjahr die Voraussetzungen des EEG 2017 (Listenzugehörigkeit und/oder Erreichen der erforderlichen Stromkostenintensität) nicht erfüllen können.

IX. Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (§ 68 EEG 2017)

„Die Entscheidung nach § 63 EEG ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64 oder 65 EEG nicht vorlagen. Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den Begünstigten und den für sie handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

X. Mitwirkungspflicht nach § 69 EEG 2017

Antragstellende Unternehmen unterliegen einer Mitteilungspflicht für die Evaluierung und Fortschreibung der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese ergibt sich aus § 69 EEG 2017

XI. Gebühren und Auslagen

Für Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung EEG fallen Gebühren an. Diese sind in der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (BAGebV) geregelt. Sie ist als separates Dokument auf der BAFA-Homepage unter

http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html#Anker3,

Rechtsgrundlagen veröffentlicht.

XII. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

Begriffsbestimmungen

Abnahmestelle (§ 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2017): Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Energie- oder Umweltmanagementsystem (§ 3 Nummer 18 EEG 2017): ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50 001, Ausgabe Dezember 2011 ¹, entspricht, oder ein System im Sinn der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, Satz 1) in der jeweils geltenden Fassung.“ (¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.)

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 3 Nummer 20 EEG 2017): jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert

Eigenversorgung (§ 3 Nummer 19 EEG 2017): der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt

Exemplarische (Antrags-)Abnahmestelle(n): Bei Anträgen § 64 Absatz 5a EEG 2017 werden die Vollbenutzungsstunden anhand der exemplarischen Abnahmestelle(n) des antragstellenden Unternehmens ermittelt. Diese Abnahmestelle(n) ist/sind (Antrags-)Abnahmestelle(n) des Unternehmens, die die Bedingungen des § 64 Absatz 5a EEG 2017 erfüllen muss/müssen.

Letztverbraucher (§ 3 Nummer 33 EEG 2017): jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht

Netz (§ 3 Nummer 35 EEG 2017): die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung

Netzbetreiber (§ 3 Nummer 36 EEG 2017): jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene

„neu gegründete Unternehmen“ (§ 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2017): Unternehmen, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein; neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

„Strombörse“ in einem Kalenderjahr (§ 3 Nummer 43a EEG 2017): die Strombörse, die im ersten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt aufgewiesen hat

Übertragungsnetzbetreiber (§ 3 Nummer 44 EEG 2017): der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen

„umlagepflichtige Strommengen“ (§ 3 Nummer 44a EEG 2017): Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert.

Umwandlung (§ 3 Nummer 45 EEG 2017): jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt

Umweltgutachter (§ 3 Nummer 46 EEG 2017): jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf

Unternehmen (§ 3 Nummer 47 EEG 2017): jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt

Vergleichsrechnung (bei Anträgen im Zusammenhang mit § 64 Absatz 5a EEG 2017): Nach Berechnung der Vollbenutzungsstunden auf Basis der exemplarischen (Antrags-)Abnahmestelle(n) wird eine Vergleichsrechnung zwischen den beiden Verfahren gem. § 64 Absatz 1 und § 64 Absatz 5a EEG 2017 hinsichtlich der Strommengen, der maßgeblichen Stromkosten und der SKI vorgenommen.

Zertifizierer (i. S. des § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017):

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gemäß Umweltauditgesetz (UAG) für EMAS in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer für ISO 50001 in ihrem jeweiligen akkreditierten Bereich

XIII. Anhang

1. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017

§ 63

Grundsatz

Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen

1. nach Maßgabe des § 64 die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und
 2. nach Maßgabe des § 65 die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten,
- soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 64

Stromkostenintensive Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 voll oder anteilig umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 14 Prozent betragen hat, und
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf
 - a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die
 - aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat, oder
 - bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.
3. Die Höhe der nach Nummer 2 Buchstabe a zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder

- b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
- 4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:
 - a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
 - b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage), sind wie folgt nachzuweisen:

1. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2 durch
 - a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen und
 - c) die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten:
 - aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,
 - bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und
 - cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;auf die Bescheinigung sind die §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2 und 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent ausreichend,
 - d) einen Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008,⁴ und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,
2. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz; § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr

⁴ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

(4a) Absatz 4 ist auf Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals nach § 61e Absatz 1 oder Absatz 2 umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen, entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4a sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

(5a) Bei einem Unternehmen, das

1. einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist,
2. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde selbst verbraucht hat, und
3. eine Begrenzung der EEG-Umlage nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage nach Absatz 2 auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In diesem Fall muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist. Abweichend von Absatz 6 Nummer 3 ist die Stromkostenintensität in diesen Fällen das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist.

(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,
2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007⁵, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht,
- 2a. „neu gegründete Unternehmen“ Unternehmen, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein; neue

⁵ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

- Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird, und
3. „Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 voll oder anteilig umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 1 ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.

(7) Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs maßgeblich.

§ 65

Schienenbahnen

- (1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 2 Gigawattstunden betrug.
- (2) Für eine Schienenbahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, wenn und soweit sie an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 2 erfolgt nur für die Schienenbahn, die in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Die Schienenbahn, die den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen
1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und
 2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, die erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen werden, nachweisen
1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,
 2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und
 3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres.

(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist § 64 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Aufnahme des Fahrbetriebs der Zeitpunkt der Neugründung ist.

(6) § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c ist entsprechend anzuwenden.

(7) Im Sinne dieses Paragraphen ist

1. „Abnahmestelle“ die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens und
2. „Aufnahme des Fahrbetriebs“ der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken.

§ 66

Antragstellung und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 64 oder 65 genannten Unterlagen beigelegt werden.

(2) Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragsstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge von neu gegründeten Unternehmen nach § 64 Absatz 4, Anträge nach § 64 Absatz 4a für Strommengen, die nach § 61e Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig sind, und Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

(4) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr.

(5) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach § 58 zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.

§ 67

Umwandlung von Unternehmen

(1) Wurde das antragstellende Unternehmen in seinen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor der Antragstellung oder in dem danach liegenden Zeitraum bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist umgewandelt, so kann das antragstellende Unternehmen für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen auf die Daten des Unternehmens vor seiner Umwandlung nur zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit dieses Unternehmens nach der Umwandlung nahezu vollständig in dem

antragstellenden Unternehmen erhalten geblieben ist. Andernfalls ist § 64 Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(3) Geht durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so überträgt auf Antrag des anderen Unternehmens das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf dieses. Die Pflicht des antragstellenden Unternehmens zur Zahlung der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage mit dem Wirksamwerden der Umwandlung.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind auf selbständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

§ 68

Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht

(1) Die Entscheidung nach § 63 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64 oder 65 nicht vorlagen.

(2) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 69

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 63 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,
2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,
3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und
4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 näher ausgestalten.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, die für die Antragsbearbeitung erhobenen Daten und die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Zwecken der Rechts- und Fachaufsicht sowie zu Zwecken der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf die nach Satz 1 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Evaluierung nach § 97 übermitteln. Daten, die

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen an beauftragte Dritte nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, den Namen, die Branchenzuordnung, die Postleitzahl und den Ort des begünstigten Unternehmens und der begünstigten Abnahmestelle zu veröffentlichen.

§ 69a

Mitteilungspflicht der Behörden der Zollverwaltung

Die Behörden der Zollverwaltung sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Ersuchen die für die Berechnung der Bruttowertschöpfung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen.

§ 94

Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorgaben zu regeln zur Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 anzuwenden sind, insbesondere zur Festlegung von Stromeffizienzreferenzwerten, die dem Stand fortschrittlicher stromeffizienter Produktionstechnologien entsprechen, oder von sonstigen Effizienzanforderungen, so dass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können
 - a) Vorleistungen berücksichtigt werden, die von Unternehmen durch Investitionen in fortschrittliche Produktionstechnologien getätigt wurden, oder
 - b) Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder über von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch die Unternehmen nach § 69 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden,
2. festzulegen, welche durchschnittlichen Strompreise nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmen zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden; hierbei können insbesondere
 - a) Strompreise für verschiedene Gruppen von Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauch oder Stromverbrauchsmuster gebildet werden, die die Strommarktrealitäten abbilden, und
 - b) verfügbare statistische Erfassungen von Strompreisen in der Industrie berücksichtigt werden.
3. Branchen in die Anlage 4 aufzunehmen oder aus dieser herauszunehmen, sobald und soweit dies für eine Angleichung an Beschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich ist.

§ 97

Erfahrungsbericht

(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 30. Juni 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. In dem Bericht berichtet sie insbesondere über

1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 und die hierdurch eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen,
2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund des Ziels, die Akteursvielfalt zu erhalten; dies umfasst auch die Erfahrungen mit den grenzüberschreitenden und technologieneutralen Ausschreibungen sowie
3. die Entwicklung und angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung.

(2) Die Bundesregierung legt in dem Erfahrungsbericht erforderliche Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes vor, insbesondere mit Blick auf die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes und § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

(3) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts.

Insbesondere berichtet ihm die Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2017 und dann jährlich über die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Inanspruchnahme von Ackerland. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.

§ 103

Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

- (1) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. § 64 Absatz 1 Nummer 3 ist für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen.
 2. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch nur die Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs des Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.
 3. § 64 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden.
 4. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 2 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.
 5. Abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden.
 6. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden, es sei denn, dass Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden worden sind.
- (2) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2016 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.
 2. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 1 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.
 3. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden.
- (3) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für eine Abnahmestelle verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 so, dass die EEG-Umlage für diese Abnahmestelle in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an der begrenzten Abnahmestelle des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen

Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für eine Abnahmestelle verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde pro begrenzter Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.

(5) Unternehmen, die keine rechtsfähige Personenvereinigung und keine juristische Person sind und für deren Strom die EEG-Umlage deshalb nicht mit der Wirkung des § 64 Absatz 2 begrenzt werden konnte, weil sie nicht unter den Unternehmensbegriff nach § 5 Nummer 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung fielen, können einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für die Begrenzungsjahre 2015, 2016 und 2017 abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Januar 2017 (materielle Ausschlussfrist) stellen.

(6) Für Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a für das Begrenzungsjahr 2018 ist § 64 Absatz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen.

(7) Begrenzungsentscheidungen nach den §§ 63 bis 69 für Unternehmen, die einer Branche mit der laufenden Nummer 145 oder 146 nach Anlage 4 zuzuordnen sind, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission das Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) beihilferechtlich genehmigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt. Für die Begrenzung bei diesen Unternehmen sind die §§ 63 bis 69 unbeschadet der Absätze 1 bis 3 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Anträge für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 können abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum 2. August 2015 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden;
2. Zahlungen, die in einem Begrenzungsjahr vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Begrenzungsentscheidung geleistet wurden, werden für Zahlungen des Selbstbehalts nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 und für das Erreichen der Obergrenzenbeträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt. Soweit die geleisteten Zahlungen über die Obergrenzenbeträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 hinausgehen, bleiben sie von der Begrenzungsentscheidung unberührt.

Anlage 4 (zu den §§ 64, 103)

Laufende Nummer	WZ 2008 ⁶ Code	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Liste 1	Liste 2
1.	510	Steinkohlenbergbau	X	
2.	610	Gewinnung von Erdöl		X
3.	620	Gewinnung von Erdgas		X
4.	710	Eisenerzbergbau		X
5.	729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	X	
6.	811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	X	
7.	812	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin		X
8.	891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	X	
9.	893	Gewinnung von Salz	X	
10.	899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	X	
11.	1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)		X
12.	1012	Schlachten von Geflügel		X
13.	1013	Fleischverarbeitung		X
14.	1020	Fischverarbeitung		X
15.	1031	Kartoffelverarbeitung		X
16.	1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	X	
17.	1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	X	
18.	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	X	
19.	1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten		X
20.	1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X
21.	1061	Mahl- und Schälmaschinen		X
22.	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	X	
23.	1072	Herstellung von Dauerbackwaren		X
24.	1073	Herstellung von Teigwaren		X
25.	1081	Herstellung von Zucker		X
26.	1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)		X
27.	1083	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz		X
28.	1084	Herstellung von Würzmitteln und Soßen		X
29.	1085	Herstellung von Fertiggerichten		X
30.	1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln		X
31.	1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X
32.	1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere		X
33.	1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere		X
34.	1101	Herstellung von Spirituosen		X
35.	1102	Herstellung von Traubenwein		X
36.	1103	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen		X

⁶ Amtlicher Hinweis: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

37.	1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	X	
38.	1105	Herstellung von Bier		X
39.	1106	Herstellung von Malz	X	
40.	1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X
41.	1200	Tabakverarbeitung		X
42.	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	X	
43.	1320	Weberei	X	
44.	1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff		X
45.	1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)		X
46.	1393	Herstellung von Teppichen		X
47.	1394	Herstellung von Seilerwaren	X	
48.	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	X	
49.	1396	Herstellung von technischen Textilien		X
50.	1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.		X
51.	1411	Herstellung von Lederbekleidung	X	
52.	1412	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung		X
53.	1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung		X
54.	1414	Herstellung von Wäsche		X
55.	1419	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.		X
56.	1420	Herstellung von Pelzwaren		X
57.	1431	Herstellung von Strumpfwaren		X
58.	1439	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff		X
59.	1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		X
60.	1512	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)		X
61.	1520	Herstellung von Schuhen		X
62.	1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	X	
63.	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	X	
64.	1622	Herstellung von Parketttafeln		X
65.	1623	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigteilebauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilebauteilen aus Holz		X
66.	1624	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz		X
67.	1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)		X
68.	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	X	
69.	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	X	
70.	1721	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe		X

71.	1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	X	
72.	1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe		X
73.	1724	Herstellung von Tapeten		X
74.	1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe		X
75.	1813	Druck- und Medieneinstufung		X
76.	1910	Kokerei		X
77.	1920	Mineralölverarbeitung	X	
78.	2011	Herstellung von Industriegasen	X	
79.	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	X	
80.	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
81.	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
82.	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	X	
83.	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	X	
84.	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	X	
85.	2020	Herstellung von Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		X
86.	2030	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen		X
87.	2041	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln		X
88.	2042	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen		X
89.	2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen		X
90.	2052	Herstellung von Klebstoffen		X
91.	2053	Herstellung von etherischen Ölen		X
92.	2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		X
93.	2060	Herstellung von Chemiefasern	X	
94.	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	X	
95.	2120	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		X
96.	2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen		X
97.	2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren		X
98.	2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	X	
99.	2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	X	
100.	2223	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen		X
101.	2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren		X
102.	2311	Herstellung von Flachglas	X	
103.	2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	X	
104.	2313	Herstellung von Hohlglas	X	
105.	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	X	

106.	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	X	
107.	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	X	
108.	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	X	
109.	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	X	
110.	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen		X
111.	2342	Herstellung von Sanitärkeramik	X	
112.	2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	X	
113.	2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke		X
114.	2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	X	
115.	2351	Herstellung von Zement	X	
116.	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	X	
117.	2362	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau		X
118.	2365	Herstellung von Faserzementwaren		X
119.	2369	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.		X
120.	2370	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.		X
121.	2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		X
122.	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	X	
123.	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	X	
124.	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	X	
125.	2431	Herstellung von Blankstahl	X	
126.	2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	X	
127.	2433	Herstellung von Kaltprofilen		X
128.	2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht	X	
129.	2441	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	X	
130.	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	X	
131.	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	X	
132.	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	X	
133.	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	X	
134.	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	X	
135.	2451	Eisengießereien	X	
136.	2452	Stahlgießereien	X	
137.	2453	Leichtmetallgießereien	X	
138.	2454	Buntmetallgießereien	X	
139.	2511	Herstellung von Metallkonstruktionen		X
140.	2512	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall		X
141.	2521	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für		X

		Zentralheizungen		
142.	2529	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall		X
143.	2530	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)		X
144.	2540	Herstellung von Waffen und Munition		X
145.	2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen		X
146.	2561	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung		X
147.	2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen		X
148.	2572	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		X
149.	2573	Herstellung von Werkzeugen		X
150.	2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall		X
151.	2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall		X
152.	2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn		X
153.	2594	Herstellung von Schrauben und Nieten		X
154.	2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.		X
155.	2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen	X	
156.	2612	Herstellung von bestückten Leiterplatten		X
157.	2620	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten		X
158.	2630	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		X
159.	2640	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik		X
160.	2651	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen		X
161.	2652	Herstellung von Uhren		X
162.	2660	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten		X
163.	2670	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten		X
164.	2680	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	X	
165.	2711	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren		X
166.	2712	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalt-einrichtungen		X
167.	2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	X	
168.	2731	Herstellung von Glasfaserkabeln		X
169.	2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln		X
170.	2733	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial		X
171.	2740	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten		X
172.	2751	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten		X

173.	2752	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten		X
174.	2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.		X
175.	2811	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		X
176.	2812	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen		X
177.	2813	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.		X
178.	2814	Herstellung von Armaturen a. n. g.		X
179.	2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen		X
180.	2821	Herstellung von Öfen und Brennern		X
181.	2822	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln		X
182.	2823	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)		X
183.	2824	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb		X
184.	2825	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt		X
185.	2829	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.		X
186.	2830	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen		X
187.	2841	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung		X
188.	2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen		X
189.	2891	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen		X
190.	2892	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen		X
191.	2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung		X
192.	2894	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung		X
193.	2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		X
194.	2896	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk		X
195.	2899	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.		X
196.	2910	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren		X
197.	2920	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		X
198.	2931	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen		X
199.	2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen		X
200.	3011	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)		X
201.	3012	Boots- und Yachtbau		X
202.	3020	Schienenfahrzeugbau		X

203.	3030	Luft- und Raumfahrzeugbau		X
204.	3040	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen		X
205.	3091	Herstellung von Krafträdern		X
206.	3092	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen		X
207.	3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.		X
208.	3101	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln		X
209.	3102	Herstellung von Küchenmöbeln		X
210.	3103	Herstellung von Matratzen		X
211.	3109	Herstellung von sonstigen Möbeln		X
212.	3211	Herstellung von Münzen		X
213.	3212	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)		X
214.	3213	Herstellung von Fantasieschmuck		X
215.	3220	Herstellung von Musikinstrumenten		X
216.	3230	Herstellung von Sportgeräten		X
217.	3240	Herstellung von Spielwaren		X
218.	3250	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		X
219.	3291	Herstellung von Besen und Bürsten		X
220.	3299	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	X	
221.	3832	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	X	

2. Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung

Im nachfolgenden Musterbeispiel ist das aktuelle Schema der Überleitungsrechnung aufgeführt. In diesem Beispiel wird anhand fiktiver Daten die Systematik der Überleitungsrechnung verdeutlicht.

Die Überleitungsrechnung ist von jedem Unternehmen im Rahmen der Antragstellung einzureichen. Die Rohdatei können Sie im ELAN-K2 Portal unter dem Reiter Bruttowertschöpfung herunterladen und anschließend die ausgefüllte Version als Pdf-Datei hochladen.

Die Grundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist die GuV Ihres Unternehmens. Hierbei sind die einzelnen Posten der GuV inkl. der Konten aufzuführen. (Wertmäßige) Abweichungen zwischen den Positionen der GuV und der Bruttowertschöpfung sind zu erläutern. Nachdem die Daten der GuV übergeleitet wurden, ist die vorläufige Wertschöpfung um Korrekturbeträge anzupassen. Dann ergibt sich die Bruttowertschöpfung gem. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2017. Die Bruttowertschöpfung gem. Überleitungsrechnung muss mit der Bruttowertschöpfung des Vermerkes des Wirtschaftsprüfers übereinstimmen. Jedes Konto, welches in die Bruttowertschöpfung übergeleitet wurde, ist einer konkreten Position des Gliederungsschemas entsprechend zuzuordnen. Sofern in der Überleitungsrechnung nicht angesetzte Erlöskonten bzw. angesetzte Aufwandskonten enthalten sind, die keine klare Bezeichnung haben, so sind diese gem. des Musterbeispiels entsprechend ihrer Inhalte aufzuschlüsseln.



Muster: Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnung zur Bruttowertschöpfungsberechnung

Hinweis: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der folgenden Tabelle

- Bitte tragen Sie in Spalte A bis C die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung ein.
- Bitte tragen Sie in die Spalte D die Daten ein, die nicht in der Bruttowertschöpfungsberechnung berücksichtigt wurden.
- Bitte tragen Sie in Spalte F die Position ein, in der die Daten in die Bruttowertschöpfung eingeflossen sind.

Antragssteller: Muster AG		Geschäftsjahr: 2015			
GuV 2015 - Muster AG			nicht in der Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten eingerechnet	BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
	Umsatzerlöse				
5000	Umsatzerlöse für eigene Erzeugnisse	10.000.000,00 €		10.000.000,00 €	1
5001	Umsatzerlöse für andere eigene Erzeugnisse	100.000,00 €		100.000,00 €	1
5002	Erlöse aus innergemeinschaftlichen Lieferungen	10.000,00 €		10.000,00 €	1
5003	Umsatzerlöse für Waren	5.000,00 €		5.000,00 €	2
5004	Sonstige Umsatzerlöse	1.000,00 €		1.000,00 €	1
5005	Erlöschmäherungen	-100,00 €		-100,00 €	1
		10.115.900,00 €	0,00 €	10.115.900,00 €	
	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
5006	Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse	1.000.000,00 €		1.000.000,00 €	5
5007	Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse	-100.000,00 €		-100.000,00 €	5
		900.000,00 €	0,00 €	900.000,00 €	
	Sonstige betriebliche Erträge				
5008	Erlöse aus Grundstücksverpachtung	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5009	Mieterrträge	150.000,00 €		150.000,00 €	4
5010	Stromsteuererstattung	16.000,00 €		16.000,00 €	8
5011	Erlöse Sachanlagenverkauf	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
5012	Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5013	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	
5014	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	
5015	Periodenfremde Erträge	90.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	
5016	Sonstige Erträge	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	
5017	Erstattungen Versicherung	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
		521.000,00 €	355.000,00 €	166.000,00 €	
	Andere aktivierte Eigenleistungen				
	Aktivierte Eigenleistungen zur Erstellung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen	50.000,00 €		50.000,00 €	6
		50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
5017	Aufwendungen für Rohstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5018	Aufwendungen für Vorprodukte	-80.000,00 €		-80.000,00 €	8
5019	Aufwendungen für Hilfsstoffe	-90.000,00 €		-90.000,00 €	8
5020	Aufwendungen für Betriebsstoffe	-70.000,00 €		-70.000,00 €	8
5021	Aufwendungen für Verpackungsmaterial	-15.000,00 €		-15.000,00 €	8
5022	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5023	Aufwendungen für Waren	-30.000,00 €		-30.000,00 €	10
5024	Bestandsveränderung Waren	150.000,00 €		150.000,00 €	9
5025	Bestandsveränderung RHB	-300.000,00 €		-300.000,00 €	7
		-635.000,00 €	0,00 €	-635.000,00 €	

	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5026	Fremdleistungen für Erzeugnisse	-150.000,00 €		-150.000,00 €	11
5027	Frachten und Fremdlager	-50.000,00 €		-50.000,00 €	11
5028	Vertriebsprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	11
5029	Fremdinsandhaltung	-30.000,00 €		-30.000,00 €	11
5030	Leiharbeiter	-60.000,00 €		-60.000,00 €	12
		-350.000,00 €	0,00 €	-350.000,00 €	
	Löhne und Gehälter				
5031	Löhne	-1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €	0,00 €	
5032	Urlaubs- Weihnachtsgeld	-50.000,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	
5033	Freiwillige Zuwendungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
5034	Sachbezüge	-15.000,00 €	-15.000,00 €	0,00 €	
5035	Vergütung an Auszubildende	-30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	
5036	Gehälter	-900.000,00 €	-900.000,00 €	0,00 €	
		-1.996.000,00 €	-1.996.000,00 €	0,00 €	
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
5037	Soziale Abgaben	-500.000,00 €	-500.000,00 €	0,00 €	
5038	Berufsgenossenschaft	-15.000,00 €	-15.000,00 €	0,00 €	
5039	Aufwendungen für Altersversorgung	-30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	
		-545.000,00 €	-545.000,00 €	0,00 €	
	Abschreibungen				
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
5040	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €	0,00 €	
5041	Abschreibungen auf Sachanlagen	-50.000,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	
5042	Abschreibungen GWG	-6.000,00 €		-6.000,00 €	15
5043	außerplanmäßige Abschreibungen	-60.000,00 €	-60.000,00 €	0,00 €	
		-1.116.000,00 €	-1.110.000,00 €	-6.000,00 €	
	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
5044	Mieten	-100.000,00 €		-100.000,00 €	14
5045	Frachten	-50.000,00 €		-50.000,00 €	14
5046	Versicherungsbeiträge	-10.000,00 €		-10.000,00 €	15
5047	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen	-5.000,00 €		-5.000,00 €	15
5048	Verspätungszuschläge/Zwangsgelder	-600,00 €	-600,00 €	0,00 €	
5049	Reparaturen	-100.000,00 €		-100.000,00 €	13
5050	Instandhaltungen	-50.000,00 €		-50.000,00 €	13
5051	Wartung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	13
5052	Kfz-Versicherung	-50.000,00 €		-50.000,00 €	15
5053	Kfz-Betriebskosten	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
5054	Kfz-Leasing	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5055	Büromaterial	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5056	Zeitungen und Fachliteratur	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5057	Protokollen	-200,00 €		-200,00 €	15
5058	Kosten der Telekommunikation	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5059	Reisekosten	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
5060	Bewirtung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	15
5061	Werbung	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5062	Ausgangsfrachten	-100.000,00 €		-100.000,00 €	15
5063	Verkaufsprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	15
5064	Fortbildungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5065	Rechts- und Beratungskosten	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5066	Abschluss- und Prüfungskosten	-200,00 €		-200,00 €	15
5067	Buchführungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5068	Schwerbehindertenausgleichsabgabe	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
5069	Verluste aus Anlagenabgang	-10.000,00 €	-10.000,00 €	0,00 €	
5070	PWB auf Forderungen	-20.000,00 €	-20.000,00 €	0,00 €	
5071	Forderungsverluste	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
5072	Spenden	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
5073	Periodenfremde Aufwendungen	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
5074	Verluste Schadensfälle	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €	
5075	Zölle	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
		-592.200,00 €	-39.800,00 €	-552.400,00 €	
	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5076	Erträge aus Wertpapieren	500,00 €	500,00 €	0,00 €	
		500,00 €	500,00 €	0,00 €	
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5077	Zinserträge	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	
		5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
5078	Zinsaufwendungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
		-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
	außerordentliche Erträge				
5079	außerordentliche Erträge	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
		2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
	außerordentliche Aufwendungen				
5080	außerordentliche Aufwendungen	-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
		-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
5081	Körperschaftsteuer	-10.000,00 €	-10.000,00 €	0,00 €	
5082	Gewerbesteuer	-15.000,00 €		-15.000,00 €	16
5083	Gewerbesteuer Vorjahr	-15.000,00 €	-15.000,00 €	0,00 €	
		-40.000,00 €	-25.000,00 €	-15.000,00 €	
	davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern				
5084	latente Steuern	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
		-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
	sonstige Steuern				
5085	Grundsteuer	-500,00 €		-500,00 €	16
5086	Kfz-Kosten	-200,00 €		-200,00 €	16
		-700,00 €	0,00 €	-700,00 €	
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag				
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.312.500,00 €	-3.360.300,00 €	9.672.800,00 €	
	abzgl. Fiktive EEG-Kosten			-100.000,00 €	8
	abzgl. Verbrauch Rückstellungen, soweit Vorleistung im Geschäftsjahr			-50.000,00 €	15
	zugl. Zuführungen zu den Rückstellungen			50.000,00 €	15
	zugl. Kosten für Leiharbeiter			60.000,00 €	12
	zugl. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen			10.000,00 €	8
	zugl./abzgl. nicht gebuchte Prüfungsdifferenzen			25.000,00 €	15
	Bruttowertschöpfung gem. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014			9.667.800,00 €	

	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen	10.110.900,00 €			1
	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer	5.000,00 €			2
	Provisionen aus der Handelsvermittlung	0,00 €			3
	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer	150.000,00 €			4
	Bestände am Anfang des Geschäftsjahres	-2.000.000,00 €			5
	Bestände am Ende des Geschäftsjahres	2.900.000,00 €			5
	selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert	50.000,00 €			6
	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	11.215.900,00 €			
	RHB am Anfang des Geschäftsjahres	-500.000,00 €			7
	RHB am Ende des Geschäftsjahres	200.000,00 €			7
	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist	-529.000,00 €			8
	Handelswaren am Anfang des Geschäftsjahres	-100.000,00 €			9
	Handelswaren am Ende des Geschäftsjahres	250.000,00 €			9
	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist	-30.000,00 €			10
	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	-290.000,00 €			11
	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	10.216.900,00 €			
	Kosten für Leiharbeitnehmer	-60.000,00 €			12
	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen	-154.000,00 €			13
	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer	-150.000,00 €			14
	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer	-229.400,00 €			15
	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer	9.623.500,00 €			
	Sonstige indirekte Steuern	-15.700,00 €			16
	Subventionen für die laufende Produktion	0,00 €			17
	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	9.607.800,00 €			
	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse	60.000,00 €			12
	Bruttowertschöpfung i.S.d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014	9.667.800,00 €	Probe:	0,00 €	
	Erläuterung von nicht angesetzten Erlöskonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige Erträge, andere Erträge usw.)				
5016	Sonstige Erträge				
	-Sachbezüge	4.000,00 €			
	-Ertrag aus Kursdifferenz	6.000,00 €			
		10.000,00 €			
	Erläuterung von angesetzten Aufwandskonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige betriebliche Aufwendungen, übrige Aufwendungen usw.)				
5047	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	-Buchführungskosten	-3.000,00 €			
	-EDV-Kosten	-2.000,00 €			
		-5.000,00 €			
	Stromkosten gem. GuV, welche in der BWS enthalten sind				
5022	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-80.000,00 €			
5010	Stromsteuererstattung	16.000,00 €			
		-64.000,00 €			

3. Muster eines „Nachweis-Formulars“ gemäß § 103 Absatz 6 EEG 2017

Briefkopf der Zertifizierungsstelle nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017

An
das Unternehmen oder den
selbständigen Unternehmensteil,
das einen Antrag nach im Rahmen
von §§ 63 ff. EEG 2017 beim Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
stellen möchte

Datum (vor dem 01.07.2017)

Nachweis gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die Anfrage zur Zertifizierung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystem nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017

am xx.xx.2017 (bis zum 30.06.2017)

durch Sie erfolgt ist und die nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 erforderliche Bescheinigung bis zum 30.06.2017 von uns nicht ausgestellt werden konnte, weil

Sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig aufnehmen konnten und/oder in der Kürze der für die Antragsstellung verbleibenden Zeit kein Zertifizierungsprozess möglich war.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Kopie unserer aktuellen Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

27.04.2017



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.